

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0353/17	Datum 15.08.2017
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	19.09.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	28.09.2017	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	10.10.2017	öffentlich	Beratung
Kulturausschuss	11.10.2017	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	17.10.2017	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	17.10.2017	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.10.2017	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	18.10.2017	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss (Stellenplan)	20.10.2017	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	26.10.2017	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	02.11.2017	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss (Haushaltsberatung)	17.11.2017/ 18.11.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat (Sondersitzung)	11.12.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

- Haushaltsplan 2018
- Haushaltssatzung 2018
- Ergebnis- und Finanzplanung 2018
- mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2018 - 2021
- Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne 2018
- Stellenplan 2018

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Haushaltssatzung 2018 mit dem Haushaltsplan 2018 und den Anlagen,
2. die Budgets und Deckungskreise,
3. das Investitionsprogramm 2018 – 2021,
4. den Stellenplan 2018.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2018	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Herr Erleben	Unterschrift FBL Herr Dr. Hartung
-------------------------------	--------------------------------	--------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter II	Unterschrift Herr Zimmermann
--------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2017
-----------------------------------	------------

Begründung:

1. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)

1.1 Rechtliche Grundlagen zur Planung

Zum 01.01.2010 wurde in der Landeshauptstadt Magdeburg das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt. Mit der vorliegenden Drucksache wird der Haushaltsplan für das Jahr 2018 und somit für das neunte Planungsjahr für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vorgestellt. Die rechtlichen Grundlagen, die Konzeption des NKHR und die Umsetzung für die Landeshauptstadt Magdeburg sind im Wesentlichen unverändert.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit dem Erlass der neuen Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung vom 16.12. 2015 festgelegt, dass diese mit Wirkung zum 01.01.2016 die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik LSA) in der Fassung vom 22.12.2010 gemäß § 58 KomHVO ablöst. Zwischenzeitlich trat zum 01. Januar 2017 die Verordnung zur Änderung der KomHVO in Kraft. Gemäß der Übergangsvorschrift nach § 57 konnte die Haushaltsplanung 2017 noch nach den gesetzlichen Vorgaben der GemHVO Doppik LSA erfolgen. Die Haushaltsplanung 2018 muss nun erstmalig nach den Vorgaben der KomHVO aufgestellt werden.

1.2 Konzeption des NKHR

Mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) vom 22.03.2006 ist das Haushaltsrecht für die Kommunen Sachsen-Anhalt neu gestaltet worden. Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 haben sich alle Kommunen bei der Haushaltsplanung und -aufstellung sowie dem Vollzug an die Grundsätze eines betriebswirtschaftlich eingerichteten Haushalts- und Rechnungswesens auf der Grundlage der doppelten Buchführung in Konten (Doppik) zu halten.

Die Schaffung eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens unterstützt die Entwicklung der Kommunen zu betriebswirtschaftlich denkenden und handelnden Dienstleistungsverwaltungen. Die entscheidende Neuerung ist der Wechsel vom „Geldverbrauchskonzept“ hin zum „Ressourcenverbrauchskonzept“, welches die Nachhaltigkeit des betriebswirtschaftlichen Handelns der Kommunen verbessert. Damit verbunden ist eine intensiviertere Steuerung der Verwaltung und stärkere Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung. Erreicht werden soll mit dem NKHR, dass der gesamte Ressourcenverbrauch eines Haushaltsjahres durch Erträge desselben Jahres gedeckt wird, um somit nachfolgende Generationen nicht zu belasten.

1.3 Elemente des NKHR

Die vier wesentlichen Komponenten des NKHR sind:

- Vermögensrechnung (Bilanz),
- Ergebnisrechnung/Ergebnisplan,
- Finanzrechnung/Finanzplan,
- Kosten- und Leistungsrechnung.

Die **Vermögensrechnung** ist Teil des Jahresabschlusses und weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital nach. Grundlage für die Bilanz ist die Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens. Auf der Aktivseite der Bilanz befindet sich das Anlage- und Umlaufvermögen der Kommune. Auf der Passivseite oder auch Kapitalherkunftsseite werden das Eigenkapital, die Sonderposten sowie die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die **Ergebnisrechnung** entspricht im Wesentlichen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und enthält die Erträge und Aufwendungen unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und verändert unmittelbar das Eigenkapital der Kommune. Das Jahresergebnis umfasst periodengerecht alle Erträge und Aufwendungen und bildet die Differenz zwischen dem Ressourcenzuwachs und dem Ressourcenverbrauch ab (einschließlich der über die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen anzusetzenden Abschreibungen sowie der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen bspw. Zuführungen zu Pensionsrückstellungen oder Rückstellungen für drohende Verluste). Durch die periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen liefert das NKHR einen erheblichen Beitrag zur Generationengerechtigkeit. Als Planungsinstrument ist der **Ergebnisplan** wichtigster Bestandteil des neuen Haushaltes.

Der Haushaltsausgleich ist im Sinne des NKHR hergestellt, wenn der Ergebnisplan ausgeglichen ist, indem die Erträge die Aufwendungen decken oder diese übersteigen.

Die **Finanzrechnung** enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen, Tilgung von Krediten) sowie der Investitionstätigkeit. Es werden alle Zahlungen erfasst, auch jene, die keinen Aufwand bzw. Ertrag darstellen. Dies ist u. a. bei Zahlungen im Zusammenhang mit Investitionen von Bedeutung, da im Ergebnisplan die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte enthalten sind. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung ab. Ein negativer Liquiditätssaldo führt zu einer Belastung der Liquidität und führt zu einer Erhöhung der Kassenkredite zur Liquiditätssicherung.

Der **Finanzplan** als zweite Pflichtkomponente des Haushaltsplanes nimmt ebenfalls eine zentrale Rolle ein. Hierin werden in Anlehnung an die bisherige kamerale Haushaltswirtschaft die Ein- und Auszahlungen dokumentiert. Faktisch geht der bisherige kamerale Verwaltungs- und Vermögenshaushalt weitestgehend im neuen Finanzplan auf.

Durch die Dreiteilung, welche durch die Bildung und Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (außerhalb der Haushaltswirtschaft) abgerundet wird, kann die jeweilige Auswirkung der laufenden Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf den Finanzmittelbestand (bzw. die Liquidität) der Landeshauptstadt abgelesen werden. Von Bedeutung ist auch die im Finanzplan beschriebene Entwicklung des Bestandes an Finanzmitteln. Der Anfangsbestand des laufenden Jahres ist hierbei stets deckungsgleich mit den in der städtischen Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln und Kassenkrediten des Vorjahres. Aus der Finanzplanung ist ersichtlich, in welchem Umfang sich die städtischen Finanzmittel im Finanzplanungszeitraum erhöhen oder vermindern werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des jeweils unterschiedlichen Ansatzes für den Ergebnisplan (hier: Aufwendungen und Erträge unter Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Vorgänge, wie bspw. Abschreibungen) und den Finanzplan (hier: Auszahlungen und Einzahlungen) der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mit dem Rechnungsergebnis übereinstimmt.

Gemäß § 20 Abs. 1 KomHVO LSA ist zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine **Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)** zu führen. Bei der KLR handelt es sich im Wesentlichen um ein internes Rechnungswesensystem, das die benötigten Informationen aus der laufenden Buchhaltung entnimmt und weiter verarbeitet. Es werden sämtliche Kosten und Leistungen den Produkten zugeordnet, so dass die Ergebnisse kommunalen Handelns Output orientiert nachgewiesen werden. Das Ziel, Produkte und Leistungen für den Bürger in der Relation Kosten zu Qualität anzubieten und damit der Daseinsvorsorge zu dienen, soll mithilfe der KLR nachgewiesen werden. Hier finden auch die konkreten Kalkulationen von Produktkosten und Entgelten statt.

Gemäß § 13 Abs. 4 KomHVO LSA sind die internen Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen zu verrechnen, sofern sie für die kommunale Haushaltswirtschaft wesentlich oder für die Kalkulation von Entgelten oder Abgaben erforderlich sind. Die **Interne Leistungsverrechnung (ILV)** ist ein Verfahren innerhalb der Ergebnisrechnung und -planung, um verursachungsgerecht Leistungen und damit verbundenen Aufwendungen und Erträge zu verrechnen, die ein Teil der Verwaltung für einen anderen Teil der Verwaltung erbringt.

In der Landeshauptstadt wurden die Erträge aus Interner Leistungsverrechnung für die entsprechenden Organisationseinheiten auf Basis ihres ordentlichen Ergebnisses ermittelt. Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Aufwendungen aus ILV ist die Stellenanzahlplanung 2018. Die geplanten zu verrechnenden Erträge und Aufwendungen betragen im Haushaltsplanjahr 2018 jeweils 36.868.516 EUR.

2. Haushalt 2018

2.1 Einführung im Haushalt 2018

Gemäß des § 100 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 01.07.2014, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 12.12.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen (DS0341/16, Beschluss - Nr. 1245-036(VI)16). Die Genehmigung vom Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 20.01.2017 (Aktenzeichen 206.4.1-10402-md-hh2017).

Am 10.04.2017 erging an alle Fachbereiche, Ämter und Stabsstellen eine detaillierte OB-Verfügung zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2018. Darin wurde ausdrücklich verfügt, dass die für 2018 angemeldeten Mittel für 2019 bis 2021 linear fortzuführen sind. Ertragsminderungen bzw. Aufwandserhöhungen in den Budgets sowie bei den Deckungskreisen sind zu kompensieren. Zusätzliche Mittelanmeldungen werden nur auf der Grundlage von SR-Beschlüssen bzw. in Ausnahmefällen mit expliziten Begründungen und mit Unterschrift des Beigeordneten bzw. Oberbürgermeister durch den Fachbereich Finanzservice (FB 02) angenommen.

Im Haushaltsplan 2018 weist die Landeshauptstadt Magdeburg im ordentlichen Ergebnishaushalt wie auch im Jahresergebnis einen Überschuss in Höhe von 271.831 EUR aus. Ausgehend von der Planung 2017 resultierte für 2018 ursprünglich ein Überschuss für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 6.777 EUR. Die positive Planung ist das Ergebnis vieler Haushaltsbesprechungen und erheblicher Gegensteuerungsmaßnahmen in den Budgets und Deckungskreisen.

2.2 Förmliche Haushaltsvermerke zur erklärten Deckungsfähigkeit

2.2.1 Konsumtive Haushaltsvermerke

Mehrerträge/Mehreinzahlungen von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen, Beteiligungen (Gewinnausschüttung der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG; Kostenstelle: 23010101; Sachkonto: 46510000) berechtigen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen für „Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (allg.)“ betreffend Querverbund MVB SWM (BgA) (Kostenstelle: 20010301; Sachkonto: 54411000).

2.2.2 Investive Haushaltsvermerke

Es werden die drei Investitionsmaßnahmen – „I126166028 – Ersatzneubau Strombrückenweg über Zollelbe und Alte Elbe“, „I126166029 – Sanierung der Neuen Strombrücke“ und „I126166030 – Anna-Ebert-Brücke“ – des Deckungskreises „IDKELBBRÜCKEN“ und sämtliche Investitionsmaßnahmen der Städtebauförderung im Deckungskreis IDKSTÄDTEBAU durch den Haushaltsplanbeschluss zum Haushaltsplan 2018 für gegenseitig deckungsfähig erklärt, um eine höhere Flexibilität im Zuge der Bewirtschaftung dieser Investitionsmaßnahmen zu erzielen.

2.3 Gesamtschätzung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplanes

2.3.1 Erträge

Im Ergebnisplan werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge vollständig abgebildet. Die Zahlenvergleiche beziehen sich auf die Veranschlagungen in der Drucksache zum Haushaltsplan 2017 für 2018 und der aktuellen Veranschlagung 2018.

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnliche Abgaben (Sachkontengruppe 4011 - 4053) betragen 256.811.258 EUR für das Haushaltsjahr 2018. Daraus ergeben sich gegenüber der Veranschlagung 2018 alt (252.644.400 EUR) Mehrerträge in Höhe von 4.166.858 EUR.

Grundlage für die Veranschlagung im Haushaltsjahr 2018 bildet die regionalisierte Steuerschätzung vom Mai 2017. Danach können öffentliche Haushalte höhere Steuererträge erwarten. Für die Landeshauptstadt Magdeburg sind dies höhere Erträge beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+9.102.058 EUR). Hingegen ergibt sich bei den Sonderbedarfsergänzungszuweisungen (SoBEZ KdU) eine Ertragsminderung (SoBEZ Land mit 417.900 EUR und SoBEZ Bund mit 4.517.300 EUR), da mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01.12.2016 die dritte Kürzung der Hartz IV SoBEZ von 777 Mio. EUR brutto auf 504 Mio. EUR brutto für die Jahre 2017 bis 2019 beschlossen wurde. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfallen ca. 94 Mio. EUR brutto bzw. ca. 81 Mio. EUR netto auf kreisfreie Städte und Landkreise. Diese Mindereffekte sind nicht mehr in die Haushaltsplanung 2017 eingeflossen.

Demgegenüber ist zu beachten, dass das aktuelle FAG für 2017 bis 2021 immer noch auf der seinerzeit angepassten Bedarfsermittlung mit der Datengrundlage der Jahre 2011 - 2013 basiert. Danach hatten die kreisfreien Städte und die Landkreise Erträge aus den Hartz IV SoBEZ netto in Höhe von 157 Mio. EUR (2011) bzw. 110 Mio. EUR (2012 und 2013) zu verzeichnen. Das aktuelle FAG unterstellt damit 44,7 Mio. EUR Erträge mehr als tatsächlich vorhanden sind (157 Mio. EUR + 110 Mio. EUR + 110 Mio. EUR)/3 = 125,7 Mio. EUR; 125,7 Mio. EUR - 81 Mio. EUR = 44,7 Mio. EUR). Die Kommunen erhalten als Resultat geringere Zuweisungen (siehe auch unter „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Position der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Sachkontengruppe 4111 – 4193) sind mit 302.339.554 EUR geplant. Gegenüber dem alten Planansatz für 2018 (291.437.333 EUR) erhöhen sich diese Erträge um 10.902.221 EUR.

Für die Jahre 2017 bis 2021 festgeschriebene FAG-Masse bestehen unabhängig hinsichtlich der zu erwartenden Zuweisungen Unwägbarkeiten wegen der sich verändernden Bemessungsgrundlagen. Dieses betrifft in besonderem Ausmaß die Schlüsselzuweisungen (aufgrund von Änderungen der relativen Steuerkraft) und die Zweckzuweisungen gemäß § 7 FAG (aufgrund von Veränderungen in der Binnenverteilung der Nettoausgaben des Vorvorjahres).

In Ermangelung aktueller Bemessungsgrundlagen, stellen die im Orientierungsdatenerlass (ODE) vom 30.08.2017 benannten Ansätze eine derzeit mögliche Schätzung der für das Jahr 2018 zu erwartenden FAG-Zuweisungen dar. Eine Ausnahme ergibt sich für die Ergänzungszuweisungen vom Land für die Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 7 FAG). Diese erfolgt auf Basis der Festsetzung vom 30.03.2017, da hierzu im ODE per 30.08.2017 keine Berechnung erfolgte. Bis zur endgültigen Bescheidung können sich somit weitere Änderungen ergeben. Durch das neue FAG ist die FAG-Masse grundsätzlich festgeschrieben.

2018 soll eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 2 Abs. 3 FAG LSA erfolgen: „die Landesregierung nimmt eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vor und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 30.06 2018. Sofern sich aus Sicht der Landesregierung gesetzgeberische Maßnahmen empfehlen, soll der Bericht einen Vorschlag enthalten.“

Inwieweit es trotz dieser Gesetzeslage gelingt, Kürzungen bei den Hartz IV SoBEZ zu kompensieren (in der Vergangenheit erfolgte dies über das FAG) sowie die vollumfängliche Weitergabe der Bundesentlastung zu erreichen, die zu einer Erhöhung der FAG-Masse führen müssten, ist derzeit nicht absehbar.

Gemäß § 16 Abs. 2 FAG LSA wurde der Investitionspauschale im Haushaltsjahr 2017 20 Mio. EUR und ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 25 Mio. EUR vorab entnommen. Durch diese erhöhte Vorwegentnahme verringert sich die Zuweisungshöhe für die LH MD um ca. 0,5 Mio. EUR. Entsprechend der bisherigen Bemessungsgrundlagen sind 12.647.130 EUR zu erwarten.

Im DKKiFöG kommt es aufgrund des neuen Investitionsförderprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“ zu Zuweisungen des Bundes in Höhe von 880.600 EUR. Weiterhin erwartet die Landeshauptstadt gemäß des neuen Kinderförderungsgesetzes eine Zuweisung in Höhe von 41.548.100 EUR vom Land für die Kindertagesstätten (+2.250.200 EUR). Diese werden wiederum als Zuwendung an die freien Träger ausgereicht (siehe hierzu auch die Erläuterungen zum DKKIFÖG unter 2.3.3).

Die Rückzahlungen von Zuwendungen für Kitas werden sich im Haushaltsjahr 2018 auf 2.355.200 EUR (+1.171.900 EUR) erhöhen. Die Ursachen liegen in der zügigen Aufarbeitung der Endabrechnungen in den Kitas.

Im DKSOZ steigen die Zuweisungen für laufende Zwecke für die Grundsicherung im Alter aufgrund des Anstieges von Fallzahlen auf 12.808.000 EUR an (+739.000 EUR; siehe unter 2.3.3).

Die Leistungsbeteiligung für die Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende steigt auf 28.784.380 EUR (+4.176.380 EUR) an. Grund dafür sind Gesetzesänderungen in Bezug auf die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft.

Die Zuweisungen gemäß § 8 ÖPNVG entsprechen den Aufwendungen im DKUDÖPN. Neben den laufenden Zuweisungen des Landes für 2018 führt die teilweise Auflösung/Inanspruchnahme des in den Vorjahren gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens zur Erhöhung um 2,9 Mio. EUR der Erträge.

Zudem erhöhen sich Abrechnungserträge gegenüber der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung von 1.100.000 EUR auf 2.855.200 EUR beim Projekt Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee (EÜERA bzw. Abbildung im Deckungskreis EÜERA). Demgegenüber stehen entsprechende Mehraufwendungen bei der Maßnahme EÜERA. Die finanziellen Voraussetzungen für die Vergabe des Bauauftrages der Landeshauptstadt Magdeburg sind mit dem Beschluss des Stadtrates zur Drucksache DS0475/14 geschaffen worden. Mit der Finanzierungsdrucksache DS0131/15 (Beschl. 421-014(VI)15 wurden die Auswirkungen der erfolgten Auftragsvergaben an die Porr GmbH durch die weiteren Auftraggeber DB AG, MVB, SWM und AGM dargestellt. Mit den Beschlüssen des Stadtrates zu dieser Drucksache wurden insbesondere die notwendigen Mehraufwendungen im konsumtiven Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg bestätigt. Am 17.08.2017 wurde vom Stadtrat mit der Beschlussfassung zur DS0145/17 (Beschl. 1496-043(VI)17) die Finanzierung von überplanmäßigen Mehrauszahlungen im investiven Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 11.500.000,00 EUR zugunsten des Bauvorhabens EÜERA beschlossen. Es steht somit auf Grundlage der DS0475/14, DS0131/15 und DS0145/17 insgesamt ein Finanzrahmen wie folgt zur Verfügung: Konsumtive Aufwendungen von 42,8 Mio. EUR und konsumtive Erträge von 26,7 Mio. EUR sowie investive Auszahlungen von 68,4 Mio. EUR und investive Einzahlungen von 40,3 Mio. EUR (Aufwendung/Auszahlungen: 111,2 Mio. EUR zu Ertrag/Einzahlung: 67,0 Mio. EUR).

Im Deckungskreis Städtebau ändern sich die Zuweisungen für den Städtebau vom Land von 12.901.700 EUR auf 10.140.700 EUR. Diese Änderung begründet sich durch die übernommenen verminderten Bewilligungen des Programmjahres 2016 und hat ebenso Auswirkungen im Bereich der Transferaufwendungen im Deckungskreis Städtebau.

Sonstige Transfererträge

Die sonstigen Transfererträge (Sachkontengruppe 4211 – 4291) betragen 4.659.700 EUR (alt: 3.814.400 EUR). Diese beinhalten u. a. die Erträge von Sozialleistungsträgern und Aufwendungsersatz von örtlichen Trägern im Bereich Deckungskreis Sozialhilfe (DKSOZ) und Deckungskreis Hilfe zur Erziehung (DKHzE). Die Beschreibung zum DKSOZ und DKHzE erfolgt unter Punkt 2.3.3 b) Deckungskreis Hilfe zur Erziehung und d) Deckungskreis Soziales.

Im Deckungskreis Unterhaltsvorschussgesetz (DKUDUVG) steigen die Erträge bei den Unterhaltsansprüchen nach § 7 UVG (Rückforderung von den Unterhaltspflichtigen) aufgrund der Gesetzesänderung um 875.000 EUR auf 2.625.000 EUR an (siehe dazu weitere Hinweise unter Punkt 2.3.3 c) DKUDUVG), wobei die Aufwendungen entsprechend steigen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Sachkontengruppe 4311 – 4321) haben einen Umfang von 31.412.000 EUR (alt 27.387.411 EUR).

Die Erhöhung bei den Erträgen ist u. a. im Fachbereich 32 zu verzeichnen. Hier rechnen die Budgetverantwortlichen mit Mehrerträgen in Höhe von 144.000 EUR bei den Verwaltungsgebühren allgemeiner Ordnungsaufgaben sowie 120.000 EUR bei den Verwaltungsgebühren Kfz-Zulassungsstelle.

Die sonstigen Verwaltungsgebühren erhöhen sich um 538.100 EUR auf 4.780.300 EUR für die Erteilung von Baugenehmigungen im Bauordnungsamt (Amt 63). Gleichsam erhöhen sich entsprechende Aufwendungen für Sachverständige in der Gliederungsposition „sonstige ordentliche Aufwendungen“ für die Erstellung von Baugenehmigungen.

Die Benutzungsgebühren bzw. Kostenbeiträge im DKKiFöG steigen aufgrund der geplanten Platz-erweiterungen im Haushaltsjahr 2018 um 1.331.300 EUR auf 13.586.200 EUR an.

Im Deckungskreis Unterbringung von Migranten (DKUMIG) steigen die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in den einzelnen Objekten aufgrund der geänderten und beschlossenen Unterkunftsrichtlinie um insgesamt 1.460.200 EUR auf 1.496.800 EUR an.

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Dieser Bereich (Sachkontengruppe 4411 – 4488) hat einen Umfang von 55.786.868 EUR (alt 71.023.525 EUR). Es ergibt sich in Summe ein Minderertrag in Höhe von 15.236.657 EUR, der sich im Wesentlichen aus den rückläufigen Asylbewerberzahlen und der damit verbundenen ausbleibenden Kostenerstattung erklären lässt.

So kommt es aus vorgenanntem Grund bei den Kostenerstattungen vom Land nach dem Aufnahme-gesetz zu einer Reduzierung um insgesamt 14.839.868 EUR. Damit werden im Haushalts-jahr 2018 im DKSOZ lediglich 9.345.500 EUR, im Deckungskreis Unterbringung von Migranten 6.567.000 EUR ertragswirksam veranschlagt.

Bei der Kostenerstattung vom Land für den Unterhaltsvorschuss wird aufgrund der Gesetzesände-rung mit einem Mehrertrag von 2.550.300 EUR ausgegangen (siehe dazu weitere Hinweise unter Punkt 2.3.3 c) - DKUDUVG).

Im Deckungskreis Rettungsdienst werden 290.100 EUR Mehrerträge angemeldet. Die Berechnung der Erträge erfolgt anhand einer Kostenkalkulation. Berücksichtigt werden dabei die Aufwendungen der Leitstelle und des Overheads.

Im Deckungskreis Wohngeldgesetz wurden ursprünglich für 2018, aus Sicht der Haushaltsplanung 2017, Erträge aus der Kostenerstattung vom Land wie auch Aufwendungen für Wohngeldleistungen nach dem WoGG in Höhe von jeweils 3,7 Mio. EUR geplant. Eine Anpassung an die Gesetzeslage bedingt die Schließung des Deckungskreises Wohngeldgesetz. Die Mittel sind gemäß aktualisiertem Kontenrahmenplan als durchlaufende Posten bzw. Mittel zu planen und zu realisieren. Die Abbildung dieser Mittel erfolgt nur noch im Finanzhaushalt und ggf. als Forderung (Mehrauszahlung an Wohngeldempfänger) bzw. Verbindlichkeit (Mehrauszahlung vom Land) zum Jahresabschluss. Resultierend erfolgt also ein Minderertrag bzw. Minderaufwand in Höhe von 3,7 Mio. EUR.

Sonstige ordentliche Erträge – Konzessionsabgaben, Erträge aus Auflösung Sonderposten

Die sonstigen ordentlichen Erträge (Sachkontengruppe 4511 – 4591) haben einen Gesamtumfang in Höhe von 46.978.046 EUR (alt 43.412.606 EUR).

Darin sind für das Haushaltsjahr 2018 als größte Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen des Anlagevermögens in Höhe von insgesamt 33.799.646 EUR enthalten (siehe auch Ausführungen unter 3. Sonderposten und Abschreibungen).

Weitere relevante Positionen sind u. a. Erträge aus Konzessionsabgaben 9.265.200 EUR sowie die Verwarn- und Bußgelder (z. B. aus dem ruhenden und fließenden Verkehr und sonstigen Ordnungswidrigkeiten) in Höhe von 3.010.000 EUR.

Finanzerträge

Die Finanzerträge (Sachkontengruppe 4610 – 4691) haben einen Gesamtumfang von 24.474.917 EUR (alt 22.484.817 EUR).

In der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit (ordentliche Erträge im konsumtiven Haushalt) dargestellt:

- in EUR -

Ergebnisplanposition	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
Steuern und ähnliche Abgaben	247.302.400	256.811.258	262.183.300	263.763.600	265.234.000
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	284.485.140	302.339.554	300.631.006	274.780.324	269.163.799
Sonstige Transfererträge	3.849.400	4.659.700	4.665.700	4.675.700	4.665.700
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	27.773.411	31.412.000	31.421.000	31.576.000	31.308.500
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen	70.711.267	55.786.868	55.584.601	53.254.055	53.635.855
Sonstige ordentliche Erträge	43.480.806	46.978.046	47.453.031	46.451.731	46.878.847
Finanzerträge	22.529.601	24.474.917	22.328.317	19.977.400	19.786.200
Gesamt ordentliche Erträge	700.132.025	722.462.343	724.266.955	694.478.810	690.672.901

2.3.2 Aufwendungen

Personal- und Versorgungsaufwendungen / Stellenplan

Die Personalaufwendungen (Sachkontengruppe 5011 – 5171) aller Organisationseinheiten inklusive der Versorgungsaufwendungen für Beamte betragen insgesamt 155.040.850 EUR (alt 152.840.043 EUR). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen um 2.200.807 EUR angestiegen. Der Planung liegen 3.030 Personalstellen zu Grunde.

Für den Deckungskreis Personalkosten (DKPK) wurden ursprünglich für das Jahr 2018 Personalaufwendungen in Höhe von 164.362.900 EUR durch den Fachbereich Personal- und Organisationservice angemeldet. Nach mehreren Besprechungen ist ein Zielkostenansatz in Höhe von 152.901.500 EUR erarbeitet worden. Die Erhöhung der angemeldeten Personalkosten liegt u. a. darin begründet:

- die Besoldungserhöhungen ab 01.01.2017 um 2,00 %
und ab 01.01.2018 um 2,35 %
- die Erhöhung der Umlage des Umlagehebesatzes zur Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich um 4,00 %
- Erhöhung der Besoldung bei der Versorgungskasse der Beamten und
- Stufensteigerungen.

Bei der Planung wurde eine mögliche Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung nicht berücksichtigt, da hierzu noch keine gesetzlichen Grundlagen (jährlich neuen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017) bestehen. Außerdem fand eine mögliche Tarifierhöhung bei den Tarifbeschäftigten keine Berücksichtigung. Es wurden nur tatsächlich bekannte bzw. beschlossene Änderungen für die Berechnung der Personalkostenplanung herangezogen.

Der aktuelle Planungsansatz enthält unter Berücksichtigung des veranschlagten Zielkostenansatzes mit 152.901.500 EUR ein zu konsolidierendes Planungsrisiko von ca. 9 bis 10 Mio. EUR.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Sachkontengruppe 5211 - 5291) betragen 36.567.587 EUR (alt 35.250.221 EUR).

Hierin enthalten sind u. a. die Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Rahmen des Städtebaus (DKSTÄDTEBAU). Der Ansatz hat sich von 4.105.400 EUR auf 3.659.700 EUR verringert. Grund für die Minderung ist die Einarbeitung der Bewilligungen des Programmjahres 2016. Gegenläufig hierzu werden für den Städtebau für Abbruchkosten 349.500 EUR (+226.500 EUR) und externe Planungsleistungen 369.000 EUR (+285.000 EUR) benötigt.

Für die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung für Azubis wurden 197.900 EUR mehr geplant. Ein großer Teil konnte haushaltsneutral über die Reduzierung der zentralen Weiterbildungskosten in Höhe von 159.000 EUR gegenfinanziert werden.

Im DKKiFöG kommt es bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen aufgrund der Umsetzung beschlossener Drucksachen in Bezug auf die Sanierung von Kindertageseinrichtungen zu Mehraufwendungen in Höhe von 324.300 EUR. Der Haushaltsansatz steigt damit auf 621.700 EUR im Haushaltsjahr 2018 an.

Transferaufwendungen, Umlagen

Die Transferaufwendungen (Sachkontengruppe 5310 – 5391) werden in Höhe von 279.079.683 EUR berücksichtigt (alt 268.804.215 EUR).

Die Zuschüsse an übrige Bereiche erhöhen sich um 685.302 EUR auf 7.041.442 EUR insbesondere aufgrund von tariflichen Anpassungen bei den Suchtberatungsstellen, der Präventionsstelle und den Streetworkern (+154.000 EUR) und bei den soziokulturellen Zentren (+ 189.000 EUR).

Zudem steigen hier die Aufwendungen für die Sportförderung aufgrund des Wegfalls von ABM-Maßnahmen und einer geplanten Kunstrasenplatzsanierung (+300.000 EUR).

Die Zuschüsse für Investitionsfördermaßnahmen im Bereich der Kitas erhöhen sich um insgesamt 2.107.500 EUR von ursprünglich 157.500 EUR. Hier finden insbesondere die Erstausstattung sowie Ersatzbeschaffungen im Rahmen von Komplettsanierungen von Kitas ihre Berücksichtigung. Für die vier neuen kommunalen Einrichtungen wird hier ein Betrag von 811.800 EUR veranschlagt.

In der Tagespflege steigen die Zuschüsse aufgrund von 39 zusätzlichen Plätzen um 566.700 EUR auf 2.880.500 EUR an.

Im Deckungskreis Hilfen zur Erziehung kommt es aufgrund des steigenden Bedarfs an Leistungen der stationären Eingliederungshilfe zu einem Anstieg von 650.000 EUR auf 1.000.000 EUR bei den Aufwendungen nach § 35a SGB VIII.

Im Deckungskreis unechte Deckungsfähigkeit Unterhaltsvorschussgesetz kommt es aufgrund des neuen gesetzlichen Leistungsanspruches zu einem Mehraufwand von 3.288.800 EUR bei den Leistungen für Unterhaltsvorschuss. Damit steigen die Leistungen auf insgesamt 7.988.800 EUR im Haushaltsjahr 2018 an (siehe dazu weitere Hinweise unter Punkt 2.3.3.c) Deckungskreis unechte Deckungsfähigkeit Unterhaltsvorschussgesetz).

Im Deckungskreis Soziales steigen die Leistungen für Unterkunft und Heizung (+ 1.000.000 EUR) auf 6.000.000 EUR aufgrund der steigenden Fallzahlen bei den Leistungsberechtigten der Grundversicherung im Alter an.

Außerdem kommt es im Deckungskreis Soziales bei den Leistungen nach dem AsylbLG zu Abweichungen zur Planvorgabe für 2018. Aufgrund der rückläufigen Fallzahlen reduzieren sich die Leistungen nach § 3 AsylbLG um 4.840.000 EUR auf 3.000.000 EUR, die Leistungen nach § 2 AsylbLG um 447.600 EUR auf 260.000 EUR.

Erstmalig werden für 2018 Aufwendungen für AGH Maßnahmen (Arbeitsgelegenheiten - Amt 50 mit dem Jobcenter) in Höhe von insgesamt 824.900 EUR veranschlagt, welche die Landeshauptstadt Magdeburg zu 100 % vom Land erstattet bekommt.

Die Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen erhöhen sich um 1.043.000 EUR auf 1.160.000 EUR. Diese Erhöhung begründet sich insbesondere durch Zuschüsse an die MVGM wegen der Sanierung der Messehallendächer.

Des Weiteren erhöhen sich die Betriebskostenzuschüsse an verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen um 1.893.500 EUR auf nunmehr 37.893.800 EUR. Dieser Mehrbedarf geht auf Zuschüsse an die MVB und auf Grund einer Kontenumgliederung im DKEÜERA zurück. Die Zuschusserhöhung an die MVB bezieht sich auf die aktuelle Wirtschaftsplanung der MVB. Hierbei wird ein Ausgleich gemäß Betrauungsvereinbarung in Höhe von 26.524.700 EUR (Erhöhung um 539.400 EUR) benötigt. Die Kontenumgliederung im DKEÜERA begründet sich dadurch, dass ursprünglich für 2018 4.545.600 EUR auf einem Sachkonto eingestellt wurden. Durch den aktualisierten Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte eine Umgliederung auf entsprechende andere Sachkonten, so u.a. auf das Sachkonto Betriebskostenzuschüsse an verbundene Unternehmen und Beteiligungen mit 1.200.000 EUR, welche für die MVB, SWM und AGM vorgesehen sind. Somit ergibt sich kein Mehrbedarf, sondern eine Umgliederung.

Im Deckungskreis unechte Deckungsfähigkeit Öffentlicher Personennahverkehr erfolgt eine Erhöhung des konsumtiven Zuschuss an die MVB in Höhe von 830.000 EUR gemäß § 8 ÖPNVG. Diese Erhöhung ist durch die entsprechenden Zuweisungen des Landes gemäß § 8 ÖPNVG LSA gedeckt und entspricht der Wirtschaftsplanung der MVB (siehe auch Ausführungen unter 2.3.1 Erträge - Zuwendungen und allgemeine Umlagen).

Die Zuschüsse an übrige Bereiche für Investitionsfördermaßnahmen im DKSTÄDTEBAU werden auf Grund der Einarbeitung der Bewilligungen des Programmjahres 2016 von 10.071.000 EUR auf 7.329.200 EUR um 2.741.800 EUR (analog der Ertragsseite bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen) vermindert.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Sachkontengruppe 5411 – 5493) werden in Höhe von 193.226.379 EUR veranschlagt (alt 192.954.723 EUR).

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung Arbeitssuchender (68.299.665 EUR); einmalige Leistungen für Arbeitssuchende (2.400.000 EUR), sonstige Leistungen im Rahmen des DKSOZ (4.265.000 EUR) und DKKFA (5.200.000 EUR) sowie Kosten für die Erstattungen Sondervermögen an die Eigenbetriebe KGm (34.225.074 EUR), SFM (10.748.025 EUR) und SAB (3.122.700 EUR) und an die verbundenen Unternehmen KID GmbH Magdeburg (10.971.077 EUR), AGM (6.114.300 EUR), SWM (4.704.820 EUR) und MVB (4.642.300 EUR). Zudem sind für die Reaktivierung des Industriedhafens 20.356.504 EUR veranschlagt.

Im DKUDÖPNV erhöhen sich die Aufwendungen für Zuschüsse in Investitionen der MVB gemäß ÖPNVG (2.070.000 EUR).

Im Deckungskreis Soziales steigen die einmaligen Leistungen für Arbeitsuchende um 1.100.000 EUR auf 2.400.000 EUR im Haushaltsjahr 2018 an. Ursachen sind die erhöhten Anträge auf Wohnungsausstattungen sowie weitere Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt.

Nähere Ausführungen zu den Aufwendungen im Zusammenhang mit den Leistungen aus dem SGB erfolgen unter 2.3.3 c) - DKSOZ.

Die Erläuterungen der sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme Magdeburg - Rothensee erfolgt unter Absatz 2.3.5.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Sachkontengruppe 5510 – 5599) werden in Höhe von 8.014.911 EUR geplant (alt 12.087.411 EUR).

Die Zinsaufwendungen für Kredite betragen insgesamt 6.890.100 EUR. Die Planansätze für das Haushaltsjahr 2018 konnten im Vergleich zur Vorjahresplanung um 2.980.000 EUR gesenkt werden. Die Aufwandsminderung ist aufgrund des aktuellen und prognostizierten sehr niedrigen Zinsniveaus möglich. Das niedrige Zinsniveau und die Effekte einer nachhaltigen Entschuldung durch kontinuierliche Tilgungen und Tilgungszuschüsse aus dem STARK II-Programm führen trotz geplanter Kreditneuaufnahmen zu einer Senkung der Planansätze.

In dem Ansatz Zinsaufwendungen für Kredite sind die Zinsaufwendungen für die Investitionskredite, Liquiditätskredite, PPP-Verbindlichkeiten, die Zinsaufwendungen für die Darlehen der Entwicklungsmaßnahme Rothensee, Zone I und der MDCC-Arena enthalten. Die Zinsaufwendungen wurden an das aktuelle bzw. prognostizierte Zinsniveau angepasst, wodurch die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten gegenüber den Eigenbetrieben um 688.000 EUR und gegenüber Kreditinstituten um 782.000 EUR gesenkt werden konnten. Der Ansatz für Zinsen des Darlehens der MDCC-Arena konnte aufgrund der Umschuldung und des gesunkenen Marktzinsniveaus um 92.500 EUR auf 72.500 EUR reduziert werden. Weiterhin wurden die Planansätze für Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten um 785.000 EUR und Zinsaufwendungen für die Darlehen der Entwicklungsmaßnahme Rothensee, Zone I um 750.000 EUR gesenkt.

Die Zinsbelastungen, die durch die Finanzierung der Investitionstätigkeit der PPP-Projekte entstehen, belasten den Haushalt indirekt. Zur Deckung der Zinsaufwendungen für die PPP-Projekte wurde am 28.11.2006, in Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren, eine zweckgebundene

Rücklage zur Finanzierung der Zinsaufwendungen der PPP-Projekte eingerichtet. Mit dem Wechsel von der Kameralistik in die Doppik wurde die Rücklage als passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) bilanziert. In den Jahren 2006 bis 2013 wurden die Vorabausschüttungen, Kapitalentnahmen und überplanmäßigen Mehreinnahmen aus Gewinnanteilen der städtischen Gesellschaften dieser Rücklage zugeführt. Entnahmen aus der Rücklage erfolgten ab 2009 jährlich in Höhe der angefallenen Zinsaufwendungen. Nach Berücksichtigung der Zuführungen und Entnahmen weist der PRAP per 01.01.2018 voraussichtlich einen Stand von 19.897.329,10 EUR aus. Durch die geplante Entnahme zur Deckung der Zinsaufwendungen in Höhe von 4.315.000 EUR im Jahr 2018 wird von einem Endbestand per 31.12.2018 von 15.582.329,10 EUR ausgegangen. Der PRAP deckt die Zinsaufwendungen der PPP-Projekte voraussichtlich bis 2021. Ab dem Jahr 2022 müssen die Zinsaufwendungen für die PPP-Projekte aus dem ordentlichen Ergebnis erwirtschaftet werden.

Die sonstigen Finanzaufwendungen vermindern sich insbesondere durch niedrigere Verzinsungen von Steuererstattungen an Dritte um 1.000.000 EUR auf 1.000.000 EUR.

Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2018 belaufen sich auf 50.261.102 EUR und entsprechen dem mittelfristigen Ansatz aus dem Jahr 2017 für 2018 (2018 „alt“).

Im Abschnitt 3 „Sonderposten und Abschreibungen“ werden nähere Erläuterungen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten und zu den Aufwendungen für Abschreibungen gemacht.

In der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ordentliche Aufwendungen im konsumtiven Haushalt) dargestellt:

- in EUR -

Ergebnisplanposition	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
Personalaufwendungen	151.559.236	154.931.950	154.649.450	155.046.150	154.503.550
Versorgungsaufwendungen	123.600	108.900	108.900	108.900	108.900
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	37.094.253	36.567.578	37.643.696	32.545.825	30.950.462
Transferaufwendungen, Umlagen	263.914.416	279.079.683	281.188.414	275.859.548	270.425.798
sonstige ordentliche Aufwendungen	185.148.684	193.226.379	188.428.828	168.841.779	171.812.502
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	11.978.311	8.014.911	10.427.711	10.289.361	10.355.511
bilanzielle Abschreibungen	50.261.112	50.261.102	51.662.665	51.662.664	52.325.244
Gesamt ordentliche Aufwendungen	700.089.612	722.190.512	724.109.663	694.354.227	690.481.967

2.3.3 Deckungskreiserläuterungen – Übersicht über die wichtigsten Deckungskreise im Sozialbereich

- in EUR -

Sachkontenbezeichnung	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
<u>DKKiFöG</u>					
Erträge	55.759.475	60.762.500	59.269.000	60.176.600	60.026.600
Aufwendungen	100.830.840	111.824.624	114.625.036	114.038.136	113.668.836
<u>DKHzE</u>					
Erträge	8.365.000	8.366.100	8.366.100	8.366.100	8.366.100
Aufwendungen	26.625.349	27.242.658	27.243.658	27.243.658	27.243.618
<u>DKSOZ</u>					
Erträge	59.754.100	54.658.780	56.078.780	56.314.780	56.269.780
Aufwendungen	106.932.600	100.860.465	98.975.465	98.895.465	98.850.465
<u>DKUMIG</u>					
Erträge	13.415.868	8.341.200	8.208.300	8.208.300	8.208.300
Aufwendungen	12.665.868	8.335.616	8.202.016	8.202.016	8.202.016
<u>DKUDUVG</u>					
Erträge	4.950.000	8.425.300	8.425.300	8.425.300	8.425.300
Aufwendungen	5.150.000	8.625.300	8.625.300	8.625.300	8.625.300

a) Kinderförderungsgesetz (DKKiFöG)

- in EUR -

	Planvorgabe 2018	Plan 2018	Differenz zur Planvorgabe	Plan 2017
Erträge	55.146.500	60.762.500	5.616.000	55.759.475
Aufwendungen	100.208.624	111.824.624	11.616.000	100.830.840
Ergebnis	45.062.124	51.062.124	6.000.000	45.071.365

Im DKKiFöG ergibt sich im Haushaltsjahr 2018 im Ergebnis ein Mehrbedarf in Höhe von 6.000.000 EUR gegenüber der Planvorgabe.

Dieser setzt sich aus Mehrerträgen in Höhe von 5.616.000 EUR sowie Mehraufwendungen in Höhe von 11.616.000 EUR zusammen.

Nachfolgend werden die besonderen Schwerpunkte der Planung mit den jeweils größten Abweichungen im DKKiFöG aufgeführt und beschrieben.

SK 41411300 Zuweisung laufende Zwecke vom Land – Kitas Mehrerträge = 2.250.200 EUR

Gemäß § 12 Abs. 1 KiFöG LSA gewährt das Land dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuenden Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Die Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes wurde bisher nicht veröffentlicht. Aus diesem Grund werden zur Berechnung der Landeszuweisungen für die Haushaltsjahre 2018 die Belegungszahlen vom 01.03.2017 aus dem Kita-Portal herangezogen.

Kinderzahlen zur Berechnung der Landeszuweisungen für das Haushaltsjahr 2018:

Krippe	Kindergarten	Hort	Tagespflege	Gesamtanzahl
3.225	6.869	6.820	349	17.263

An dieser Stelle ist auf die Einreichung einer Klage der Landeshauptstadt Magdeburg gegen den Bewilligungsbescheid des Landes vom 15.12.2014 (für 2015) und 17.12.2015 (für 2016 – siehe DS0066/16) und gegen den Bewilligungsbescheid vom 16.12.2016 (für 2017 – siehe DS0026/17) zu verweisen. Vor dem Hintergrund der vom Land bis zum 31.12.2017 angekündigten Evaluierung des KiFöG LSA wurde auf Antrag der LH Magdeburg eine Ruhestellung des Klageverfahrens bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beantragt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Aus diesem Grunde hat die Landeshauptstadt die offenen Forderungen gegenüber dem Land in Höhe von insgesamt 4,5 Mio. EUR hier in die Haushaltsplanung aufgenommen.

Im Rahmen der mittelfristigen Planung der Haushaltsjahr 2019/2020 wurden die Kinderzahlen gemäß den DS0051/17, DS0108/17, DS0095/17 und DS0144/16 hinzugefügt und für die Kategorie Hort eine 4 % Steigerung aufgeschlagen.

Kinderzahlen zur Berechnung der Landeszuweisungen für die mittelfristige Planung 2020 - 2021:

Krippe	Kindergarten	Hort	Tagespflege	Gesamtanzahl
3.597	7.460	7.143	448	18.648

Mit der Novellierung des KiFöG LSA erfolgt seit dem 01.08.2013 eine stufenweise Änderung (§ 12 Abs. 2 KiFöG LSA) der monatlichen Zuweisungen des Landes an den Betreuungskosten pro betreutem Kind in Abhängigkeit der Betreuungsart. Die letzte dieser Änderungen trat ab dem 01.01.2017 in Kraft. Weiterhin trägt das Land die Kosten, die auf Grund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten (§ 12 Abs. 3 KiFöG LSA). Gemäß § 12 Abs. 4 KiFöG LSA sind die Zuweisungen regelmäßig, insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfanges nach den Absätzen 2 und 3 des § 12 KiFöG LSA für jedes betreute Kind (0 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht) anzupassen. Inwieweit und in welcher Höhe diese Anpassung tatsächlich erfolgt, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Aufgrund der angekündigten Evaluierung des KiFöG zum 31.12.2017 sowie der ausstehenden Forderungen aus dem Klageverfahren ergeben sich Erträge für 2018 in Höhe von 41.548.100 EUR.

SK 43217150 Kostenbeiträge Eltern für Kita

Mehrerträge = 1.331.300 EUR

Der Kostenbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, festgesetzt und erhoben. In der Folge erhebt die Landeshauptstadt Magdeburg die gegenständlichen Kostenbeiträge ab 01.08.2013 selbst (DS0186/13 – Umsetzung des KiFöG - Neu in der Landeshauptstadt Magdeburg).

Die Ermittlung der Erträge (Kostenbeiträge der Eltern) erfolgte in Form einer Modellrechnung auf der Basis der Jahresveranlagung 2016. Von dieser Veranlagung wurde zunächst eine Auswertung der Kategorien (Geschwisterstaffelung, Einkommensberechnung § 90 Abs. 3 SGB VIII, MD-Pass u. a.) vorgenommen, damit ergibt sich die Verteilung zur Gesamtveranlagung, der Ermäßigungen und der Erlasse. Die Auswertung zeigt im Vergleich zum Jahr 2015 einen Anstieg von Ermäßigungen und Erlasse. Unter der Berücksichtigung der ermittelten Kinderzahlen (Trägerangaben auf Basis „Formular zur Haushaltsplanung über den Betrieb der Tageseinrichtung“ i. V. m. Betriebsprüfung) wurden die ermittelten Prozente ins Verhältnis gesetzt und mit den Kostenbeiträgen gemäß der DS0186/13 berechnet.

Auf der Grundlage der zu erwartenden Kinderzahlen, Ermäßigungen und Erlasse errechnen sich für das Haushaltsjahr 2018 Erträge in Höhe von 13.586.200 EUR.

Der Planansatz für dieses Sachkonto setzt sich aus den Zuschüssen an freie Träger (Personalkosten und übrige Kosten), Nachzahlungen aus den Vorjahren (ggf. nur noch bis 2019) sowie Zahlungen von zusätzlichen Mitteln (auf Antrag bei Nichtauskömmlichkeit der Pauschalen) zusammen. Insgesamt werden für 2018 für die Zuschüsse an Kitas der freien Träger 99.994.936 EUR erwartet.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 01.01.2015 die Pflicht, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen nach §§ 78 bis 78e SGB VIII über den Betrieb der Tageseinrichtung abzuschließen. Derzeit liegen lediglich Verhandlungsaufforderungen vor, Abschlüsse wurden noch nicht erzielt. Daher erfolgt bis zum Abschluss der Vereinbarungen die Finanzierung der Tageseinrichtungen weiterhin auf der Grundlage der DS0498/14 entsprechend dem bisherigen Finanzierungsverfahren (Erstattung für das pädagogische Personal, Zahlung einer Pauschale lt. Finanzierungsrichtlinie für Tageseinrichtungen vom 01.08.2013).

Die Haushaltsplanung 2018 folgt der Haushaltsberechnung 2017, d. h. dass eine einrichtungsbezogene Prüfung der Belegungs-, Betreuungs-, und Personalkostendaten erfolgt ist. Die von den Trägern avisierten Überbelegungen wurden in die Planung übernommen. Im Hinblick auf fehlende Betreuungsplätze in der Landeshauptstadt Magdeburg ist davon auszugehen, dass die Träger entsprechende Ausnahmegenehmigungen beantragen. Außerdem wurden bereits geplante Erweiterungen der DS0051/17, DS0108/17, DS0027/16, DS0095/17 und DS0138/17 in der Planung berücksichtigt. Da die Anzahl der geplanten Betreuungsplätze bekannt ist, wurden diese in einem prozentualen Verhältnis auf die verschiedenen Betreuungskategorien verteilt, welche der Gesamtverteilung gemäß Trägermeldungen für die Haushaltsplanung 2018 entspricht.

Die Erhöhung begründet sich somit durch die Tarifanpassungen für das Personal bei den freien Trägern und durch die Erweiterung der Platzkapazitäten.

Für Nachzahlungen aus Vorjahren und für zusätzliche Zahlungen (insbesondere für Mietzuschüsse) wird im Haushaltsjahr 2018 eine Summe von 1.131.600 EUR im obigen Sachkonto geplant.

Die aktuelle Planungssumme im DKKiFöG für das Haushaltsjahr 2018 enthält ertragsseitig eine Forderung gegenüber dem Land von ca. 5,5 Mio. EUR (4,5 Mio. EUR aus den Klagen und 1,0 Mio. EUR aus der Gesetzesnovellierung), die in der Haushaltsplanung als Landeszuweisung eingearbeitet ist und damit als vertretbares Planungsrisiko für das Haushaltsjahr 2018 gilt. Ein weiteres Planungsrisiko in Höhe von ca. 2,0 Mio. EUR besteht aufwandsseitig bei den Zuschüssen an die freien Träger. Damit besteht im DKKiFöG ein vertretbares Planungsrisiko von ca. 7,5 Mio. EUR.

b) Deckungskreis Hilfe zur Erziehung (DKHzE)

- in EUR -

	Planvorgabe 2018	Plan 2018	Differenz zur Planvorgabe	Plan 2017
Erträge	8.365.000	8.366.100	1.100	8.365.000
Aufwendungen	26.657.549	27.242.658	585.109	26.625.349
Ergebnis	18.292.549	18.876.558	584.009	18.260.349

Im Deckungskreis Hilfen zur Erziehung erhöht sich die Ergebnisbelastung für 2018 um 584.009 EUR gegenüber der Planvergabe.

Der Deckungskreis ist im Teilergebnishaushalt Jugendamt Bestandteil der Plankostenstelle 51510000 - Plan Jugendamt und wurde seit 2016 um die beiden Plankostenstellen aus dem TB5151, die PKST 51510600 - Plan Beratungsstellen und PKST 51510700 - Einrichtungen der Jugendhilfe, Kinderheim und Tagesgruppe erweitert. Er enthält in der PKST 515100 alle Mittel für die Leistungsbereiche „Förderung der Erziehung in der Familie“, „Hilfe zur Erziehung“, „Hilfe für junge Volljährige“ und „Inobhutnahme“ jeweils innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, in der PKST 51510600 die Einrichtungssachkosten der kommunalen psychologischen Beratungsstelle und die Zuschüsse für die Beratungsstellen freier Träger sowie in der PKST 51510700 die Einrichtungssachkosten der kommunalen Clearingstelle für UMA und des Kinder- und Jugendnotdienstes.

Bei den sozialen Leistungen an natürliche Personen nach § 33 a. v. E. SGB VIII (Vollzeitpflege) kommt es 2018 zu Mehraufwendungen in Höhe von 234.000 EUR (Sachkonto 53312060). Die Ursachen liegen im Inkrafttreten der neuen Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.03.2017. Damit werden erstmals seit 2009 die laufenden Leistungen für die Vollzeitpflege erhöht und an die aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge angepasst. Die Kosten der Erziehung werden um 30 EUR von 207 EUR auf 237 EUR angehoben. Die materiellen Aufwendungen für die Pflegekinder steigen auf Beträge von 515 bis 676 EUR. Damit ist der erhöhte Planansatz von 2.300.000 EUR auf 2.534.000 EUR begründet.

Weitere Mehraufwendungen für Soziale Leistungen an natürliche Personen nach § 35a i. v. E. SGB VIII (Eingliederungshilfe) in Höhe von 350.000 EUR aufgrund einer stetigen Steigerung des Bedarfes an Leistungen der stationären Eingliederungshilfe (Sachkonto 53322080). Die Einzelfälle verfügen über ein hohes monatliches finanzielles Volumen. Entsprechend des Ist-Aufwandes für 2016 in Höhe von 1.129.323 EUR wird der Planansatz von 650.000 EUR auf 1.000.000 EUR erhöht.

Im Deckungskreis Hilfen zur Erziehung besteht ein vertretbares Planungsrisiko in Höhe von 1,0 Mio. EUR in Bezug auf die tatsächliche Kostenerstattung vom Land gemäß § 42 SGB VIII (Inobhutnahme). Hier wurde seitens des Amtes ursprünglich von einer 100-prozentigen Kostenerstattung vom überörtlichen Träger ausgegangen. Tatsächlich wurden aber nunmehr per Gesetz klare Ausschlusskriterien vom Kostenerstattungsanspruch definiert, deren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt noch abzuwarten bleiben.

c) Deckungskreis Soziales (DKSOZ)

- in EUR -

	Planvorgabe 2018	Plan 2018	Differenz	Plan 2017
Erträge	57.831.100	54.658.780	-3.172.320	59.754.100
Aufwendungen	105.012.600	100.860.465	-4.152.135	106.932.600
Ergebnis	47.181.500	46.201.685	-979.815	47.178.500

Im DKSOZ ergeben sich Mindererträge in Höhe von 3.172.320 EUR und Minderaufwendungen in Höhe von 4.152.135 EUR gegenüber der Planvorgabe für das Haushaltsjahr 2018. Damit reduziert sich der Zuschussbedarf um 979.815 EUR gegenüber der Planvorgabe. Die wesentlichen Veränderungen im DKSOZ werden wie folgt begründet:

Ein Minderertrag in Höhe von 8.090.600 EUR entsteht allein aufgrund des Rückganges von Asylbewerbern, für die die Landeshauptstadt Magdeburg bisher eine Fallpauschale vom Land erhält.

Dem stehen wesentliche Mehrerträge bei der Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung in Höhe von 4.176.380 EUR der Planvorgabe für 2018 gegenüber. Diese ergeben sich durch die Änderung der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung. Mit dieser werden die landesspezifischen Quoten der KdU-Bundesbeteiligung für das Bildungspaket und für die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft neu festgelegt. Weitere Mehrerträge in Höhe von 739.000 EUR werden

bei der Grundsicherung im Alter aus Zuweisungen vom Land erwartet. Diese werden mit einem Anteil von 100 % der Nettoausgaben des Jahres erstattet. Durch einen Fallzahlenanstieg und der Umsetzung des schlüssigen Konzeptes kommt es hier zu Mehrerträgen in genannter Höhe.

Die Minderaufwendungen ergeben sich durch den genannten Rückgang von Asylbewerbern. In den einzelnen Leistungsbereichen ergibt sich eine Summe von insgesamt 4.380.300 EUR.

In Bezug auf die Erstattungen für die Kosten der Asylbewerber geht das Land zum Zeitpunkt von einer Kostenpauschale von 11.000 EUR pro Asylbewerber und Jahr aus. Diese Erstattung ist lediglich für einen Großteil der direkten Kosten auskömmlich, deckt jedoch nicht die indirekten Kosten.

Im DKSOZ besteht im Haushaltsjahr 2018 ein vertretbares Planungsrisiko in Höhe ca. 2,0 Mio. EUR (im Aufwand bei den Leistungsbeteiligungen für KdU).

d) Deckungskreis Unterbringung Migrantinnen (DKUMIG)

- in EUR -

	Planvorgabe 2018	Plan 2018	Differenz zur Planvorgabe	Plan 2017
Erträge	13.415.868	8.341.200	5.074.668	13.415.868
Aufwendungen	12.665.868	8.335.616	4.330.252	12.665.868
Ergebnis	750.000	5.584	744.416	750.000

Die hohen Mindererträge sowie Minderaufwendungen ergeben sich aufgrund des derzeitigen starken Rückganges von Asylbewerberzahlen und den damit verbundenen Schließungen von Unterkünften.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Unterkunftskosten vollumfänglich über die Fallpauschale des Landes gedeckt werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Deckungskreis Soziales - Erstattungen nach dem AufnG/AsylbIG). Die Planzahlen für das Haushaltsjahr 2018 wurden entsprechend angepasst.

e) Deckungskreis Unterhaltsvorschussgesetz (DKUDUVG)

- in EUR -

	Planvorgabe 2018	Plan 2018	Differenz	Plan 2017
Erträge	4.950.000	8.425.300	3.475.300	4.950.000
Aufwendungen	5.150.000	8.625.300	3.475.300	5.150.000
Ergebnis	200.000	200.000	0	200.000

Im DKUDUVG bleibt das Ergebnis konstant bei 200.000 EUR, jedoch kommt es zu Mehrerträgen und Mehraufwendungen von jeweils 3.475.300 EUR.

Die Ursachen der erheblichen Abweichungen zur Planvorgabe 2018 sowie zur Planung 2017 liegen in den gesetzlichen Änderungen zum Unterhaltsvorschussgesetz. Anbei die zwei wesentlichen Veränderungen seit dem 01.07.2017:

Bisher wurde Unterhaltsvorschuss nur bis zum 12. Lebensjahr gezahlt. Diese Altersbeschränkung wird nunmehr aufgehoben. Unterhaltsvorschuss wird künftig altersunabhängig gezahlt. Unterhaltsvorschuss wurde bisher maximal 72 Monate gezahlt (6 Jahre). Diese Regelung entfällt ebenfalls, so dass der Unterhaltsvorschuss bei Leistungsunfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils während der gesamten Kindheit und Jugend gezahlt wird. Durch diese Veränderungen wird der monatliche Kreis der Berechtigten um ca. 51 % ansteigen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg geht ab dem 01.07.2017 von einer Zahl von 3.282 statt bisher 2.182 Berechtigten aus.

Neben der veränderten Zahl der Unterhaltsberechtigten hat auch die Änderung der Leistungshöhe Auswirkungen. Durch die Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss auf die 12 bis unter 18-jährigen wird nunmehr auch die dritte Altersgruppe im Unterhaltsrecht anspruchsberechtigt.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen können derzeit nur prognostiziert werden. Der Aufwand für UVG-Auszahlungen wird demnach im Jahr 2018 ca. 8 Mio. EUR betragen. Hiervon werden nach dem FamBeFöG künftig 70 % vom Land erstattet, so dass mit einer Kostenerstattung von ca. 5,6 Mio. EUR gerechnet werden kann. Eine entsprechende Gesetzesänderung des FamBeFöG ist derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Möglicherweise wird der kommunale Erstattungsanspruch dem Land gegenüber noch steigen, wenn es in Verhandlungen gelingt, eine stärkere Entlastung der Kommunen zu erreichen.

Hierbei ändert sich auch der Aufwand für die Erstattung für Aufwendungen Dritter im Vergleich zu bisherigen Prognosen geringfügig, weil statt der bisher kalkulierten 66 % der Einzahlungen künftig nach Änderung des FamBeFöG 70 % der Einzahlungen aus Rückgriffen an das Land weiterzuleiten sein werden. Die Belastung für den städtischen Haushalt steigt von 450.000 EUR auf 636.500 EUR.

2.3.4 Deckungskreis Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtung Magdeburg

Mit dem Grundsatzbeschluss der DS0379/16 - Schaffung von Plätzen zur Tagesbetreuung für Kinder bis unter 7 Jahre in den Jahren 2016 bis 2018 - wurde die Verwaltung beauftragt, 557 Plätze zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Kitaplatz in vier neuen Einrichtungen zu schaffen.

Der Stadtrat beschloss am 14.09.2017 die Bildung des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ (DS 0291/17). Hierzu wird der Geschäftsbereich IV/KITA des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement zum 01.01.2018 ausgegründet und als separater Eigenbetrieb geführt. Die bestehenden drei kommunalen Kitas, seit 01.02.2014 Geschäftsbereich IV/KITA des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement, sind in diesen zu überführen.

In Vorbereitung der Inbetriebnahme der vier neuen Kindertageseinrichtungen wird dem Eigenbetrieb ein Zuschuss aus dem städtischen Haushalt für die Erstausrüstung in Höhe von 811.800 EUR gewährt (Zuschuss an übrige Bereiche für Investitionsfördermaßnahmen kommunale Träger - DKKIFÖG; siehe hierzu auch die Ausführungen unter 2.3.3 - a) - DKKIFÖG).

Grundstücke und Gebäude des Eigenbetriebes bleiben im Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese werden dem Eigenbetrieb zur Nutzung überlassen. Das betriebsnotwendige bewegliche Anlagevermögen (Basis Restbuchwerte) wird an den Eigenbetrieb übertragen.

Aus der DS0166/17 ergibt sich die vorzeitige Eröffnung der vier neuen Kindertageseinrichtungen zum 15.10.2018 (einschließlich Erhöhung der Betreuungsplätze). Diese Veränderungen ergeben einen Bedarf von 1.165.100 EUR, der als Betriebskostenzuschuss an den Eigenbetrieb in 2018 ausbezahlt wird und entsprechend im dafür eingerichteten Deckungskreis Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtung Magdeburg geplant wurde.

2.3.5 Public-Private-Partnership-Program (PPP-Pakete DKPPP/ DKKREDIT)

Die jährlichen Belastungen, die durch die PPP-Projekte entstehen, bestehen aus den Zinsaufwendungen für die Finanzierung der Investitionstätigkeit, den Tilgungsleistungen und den Betreiberentgelten. Die Betreiberentgelte werden lt. Vertrag als Pauschalbetrag entrichtet. Für das Haushaltsjahr 2018 betragen diese ca. 8,37 Mio. EUR. Die in 2018 zu leistenden Zinsaufwendungen für alle vier PPP-Projekte belaufen sich auf ca. 4,31 Mio. EUR und sind innerhalb des DKKREDIT eingeplant. Aufgrund der Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (PRAP) belasten die Zinsaufwendungen den Haushalt nur indirekt (siehe Punkt 2.3.2 - Zinsen und sonstige Finanz-

aufwendungen). Tilgungsleistungen werden lt. Vertrag in Höhe von ca. 2,72 Mio. EUR getätigt. Die Tilgungsleistungen werden im Finanzhaushalt aus Finanzierungstätigkeit abgebildet.

2.3.6 Entwicklungsmaßnahme Magdeburg - Rothensee (DKFMEMRS)

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme Rothensee mit Stand vom 31.12.2016 wurde am 08.06.2017 vom Stadtrat bestätigt. Das Landesverwaltungsamt hat in seiner Genehmigung vom 26.06.2017 den bestehenden Kreditrahmen für die Entwicklungsmaßnahme, der auf 89,6 Mio. EUR festgesetzt war, erneut bestätigt und mit einer Befristung bis zum 30.06.2021 genehmigt.

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“ wird in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt mit 1 EUR Vermögen in der Eröffnungsbilanz der Stadt ausgewiesen. Das in der Entwicklungsmaßnahme verwaltete Vermögen wird als Treuhandvermögen beim Entwicklungsträger, der KGE Kommunalgrund Grundstücksbeschaffungs- und erschließungs- GmbH, bilanziert.

Eine Veranschlagung der Fördermittel erfolgt im Ergebnishaushalt der Stadt. Das bisher in Anspruch genommene Förderprogramm "Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" wurde seit der Einführung des Städtebauförderungsgesetzes im Jahr 1971 bis zum Jahr 2012 durchgeführt. Förderanträge für das Programm sind seit dem 01.01.2013 nicht mehr möglich. Für einzelne Maßnahmen wurden jetzt Mittel aus dem operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020 beantragt und teilweise auch schon bewilligt.

Die Stadt leistet einen Konsolidierungsbeitrag zur Schuldentilgung (Zinsen und Tilgung) in Höhe von 2,3 Mio. EUR für das Jahr 2017. Für das Jahr 2018 ist ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2,6 Mio. EUR geplant.

Für den 31.12.2017 können folgende Werte prognostiziert werden, die letztlich in das Planungsjahr 2018 einfließen: langfristige Kreditverbindlichkeiten mit einem voraussichtlichen Anfangsbestand per 01.01.2018 in Höhe von 42,4 Mio. EUR und Rückstellungen mit einem voraussichtlichen Anfangsbestand per 01.01.2018 in Höhe von 38,0 Mio. EUR. Diese Werte können sich in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung des Jahres 2017 ändern und entsprechend den Verlauf 2018 beeinflussen.

Die in den letzten Jahren unternommenen Anstrengungen zur Aufschüttung der Flächen auf das vom B-Plan geforderte Niveau haben dazu beigetragen, die Marktgängigkeit der Flächen im ILC zu verbessern. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, mit deren Umsetzung im Jahr 2017 begonnen wird, werden perspektivisch zu einer Entspannung hinsichtlich der Problematik Hochwasserschutz und Vermarktung beitragen.

Im Wissenschaftshafen gibt es vermehrt Anfragen nach Grundstücken von Interessenten aus dem Bereich Forschung und Entwicklung. Allerdings ist der Wissenschaftshafen noch nicht vollständig zeitgemäß erschlossen. Um potentiellen Investoren adäquate Flächen anbieten zu können, ist neben dem für den Wissenschaftshafen geplanten Hochwasserschutz am Sarajevo-Ufer auch die Fortführung der Erschließung wichtiger Bestandteil für eine weitere positive Entwicklung in den nächsten Jahren. Es gilt jetzt die vorgelegten Planungen weiter zu qualifizieren und dann umzusetzen.

2.4 Verbindlichkeiten

Die KomHVO LSA sieht in § 1 Abs. 2 Nr. 3 eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten als Anlage zum Haushaltsplan vor. Die Übersicht der Verbindlichkeiten dient der Einschätzung der Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in **Anlage 7** unter Punkt 2 der Übersicht über die Verbindlichkeiten detailliert dargestellt. Die Gliederung erfolgte in Kreditverbindlichkeiten aus dem Konjunkturpaket II, Kreditverbindlichkei-

ten aus dem Teilentschuldungsprogramm STARK II, Krediten vom privaten Kreditmarkt und den Verbindlichkeiten aus den PPP-Projekten.

Die Kreditverbindlichkeiten zur Sicherung der Liquidität werden unter Punkt 3 dieser Übersicht ausgewiesen und gliedern sich in Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten gegenüber Kreditinstituten und gegenüber der Sondervermögen (Eigenbetriebe).

Punkt 4 zeigt die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (kreditähnliche Rechtsgeschäfte). Diese sind in Leasinggeschäfte und sonstige Verbindlichkeiten gegliedert. Unter Punkt 4 sind sowohl die Verbindlichkeiten aus der Forderungsvereinbarung zur MDCC-Arena mit der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg als auch die Restdarlehen der Zone I des Treuhandvermögens der Entwicklungsmaßnahme Rothensee ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten werden in den Punkten 5 bis 7 dargestellt.

Zusammengefasst plant die Landeshauptstadt Magdeburg bezüglich langfristiger Verbindlichkeiten eine Tilgungsleistung in Höhe von 21.672.900 EUR im Jahr 2018. Demgegenüber stehen geplante Kreditneuaufnahmen für Investitionen und -fördermaßnahmen in Höhe von 29.485.100 EUR, was zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe 7.812.200 EUR führt.

Vom Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz am 01.01.2010 bis 31.12.2016 konnten die langfristigen Verbindlichkeiten aus „Krediten vom privaten Kapitalmarkt“ und der Kredite aus dem Teilentschuldungsprogramm „STARK II“ von 182.197.527,72 EUR am 01.01.2010 auf 70.256.606,44 EUR abgebaut werden. Diese Tilgungsleistung, welche teilweise durch das STARK II-Programm, jedoch überwiegend der langfristigen Konsolidierung der Landeshauptstadt geschuldet ist, eröffnet nunmehr Handlungsspielräume für Investitionen, die unsere städtische Bilanz betriebswirtschaftlich verkraftet.

Die Kreditaufnahme von ca. 29,5 Mio. EUR wird dazu führen, dass dringend benötigte Investitionen getätigt werden und einem Eigenkapitalverzehr, welcher langfristig durch unterlassene Investitionen resultieren würde, entgegengewirkt werden kann.

Aus dem STARK II-Programm muss die Landeshauptstadt Magdeburg eine jährliche Tilgung von 10 % erwirtschaften, um die Restverbindlichkeiten in 10 Jahren, wie vom Land gefordert, zu tilgen. Dies allein macht eine Tilgungsleistung von 6.464.000 EUR aus.

Der Anteil der Tilgung für langfristige Darlehen beträgt 8.006.100 EUR. Die Verbindlichkeiten aus den PPP-Projekten werden mit 2.725.000 EUR, die Verbindlichkeiten aus KGE und MDCC-Arena werden mit 3.070.000 EUR getilgt.

2.5 Konsumtiver Haushalt (Budgets)

Die mittelfristige Planung 2018 neu verändert sich gegenüber der Planung aus 2018 alt wie folgt:

Die Erträge der Budgets erhöhen sich um 5.033.488 EUR auf 370.152.684 EUR. Die Aufwendungen erhöhen sich um 3.731.727 EUR auf 92.702.974 EUR.

Es wurden alle bekannten Veränderungen und Auswirkungen innerhalb der Budgets verarbeitet, die sich entweder durch gesetzliche Veränderungen, durch Beschlüsse des Stadtrates, durch Einarbeitung der Kompensationsmaßnahmen oder durch strukturelle Veränderungen innerhalb der Stadtverwaltung ergeben haben.

Entwicklung der Teilbudgets TH 0 - TH 7

Im Einzelnen werden nachfolgend die Auswirkungen von Beschlüssen und organisatorischen Veränderungen zu den Budgetvorgaben dargestellt. Im Rahmen der Haushaltsgespräche wurden Kompensationsvorschläge abgestimmt, welche bezüglich auf die Erhöhungen der Budgetvolumen entlastend wirken.

Die Erläuterungen sind in den nachfolgenden Tabellen auf Teilbudgetebene des jeweiligen Dezernates dargestellt. Die Abweichungen zwischen der Planvorgabe (Planansatz mittelfristig aus 2017 für 2018) und der dezentralen Mittelanmeldung werden verdeutlicht, anschließend die abgestimmten Kompensationen in Summe aufgegliedert und als Ergebnis nach der Kompensation als Zu- bzw. Überschuss des Budgets ausgewiesen.

Teilhaushalt 0

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Planansatz alt	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Mittelanmeldung	Abweichung	Kompensation	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Planansatz neu
TB 0000	-721.741	-753.414	31.673	25.000	-728.414
TB 0114 - Amt 14	-20.900	-10.200	-10.700	0	-10.200
TB 0116 - Amt 16	-56.136	-65.736	9.600	9.600	-56.136
Gesamt	-798.777	-829.350	30.573	34.600	-794.750

Das Budget des Teilhaushaltes 0 weist in Summe ein Zuschussbudget in Höhe von 794.750 EUR aus, wobei die Planvorgaben mit 4.072 EUR unterschritten wurden.

Teilbudget 0000 – Büro Oberbürgermeister

Der Zuschuss für das Haushaltsjahr 2018 (721.741 EUR Planansatz alt) weist nach der dezentralen Anmeldung und den Kompensationsgesprächen noch einen Mehrbedarf i. H. v. 6.673 EUR auf. Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus den Bewirtschaftungskosten durch den EB KGm.

Teilbudget 0116 – Amt für Gleichstellungsfragen

Für Zuschüsse an Vereine/Verbände wurden 9.600 EUR mehr angemeldet. Diese wurden kompensiert, weil diese Erhöhung einmalig für 2017 gewesen ist. Damit verringert sich der Zuschuss auf 56.136 EUR.

Dezernat I

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Planansatz alt	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Mittelanmeldung	Abweichung	Kompensation	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Planansatz neu
TB 1001	-11.400	-11.400	0	0	-11.400
TB 1003	-5.600	-5.700	100	-100	-5.600
TB 1101 - FB 01	-1.659.400	-1.891.500	232.100	-133.200	-1.758.300
TB 1112 - Amt 12	-73.000	-73.700	700	-350	-73.350
TB 1130 - Amt 30	-130.600	-107.300	-23.300	0	-107.300
TB 1131 - Amt 31	-732.667	-974.062	241.395	-82.417	-891.645
TB 1132 - FB 32	3.999.157	3.872.763	126.394	-142.700	3.924.463
TB 1137 - Amt 37	-1.751.700	-1.860.600	108.900	-25.000	-1.835.600
Gesamt	-365.210	-1.051.499	686.290	-383.767	-758.732

Das Zuschussbudget des Dezernates I (365.210 EUR alter Planansatz) wurde mit 686.290 EUR auf 1.051.499 EUR überschritten. Durch Kompensationen in Höhe von 383.767 EUR wurde ein Zuschussbudget von 758.732 EUR erreicht.

Teilbudget 1001 – Verwaltungsreform und Teilbudget 1003 – Kontrollstelle

Der Zuschuss der beiden Teilbudgets wurde nach der dezentralen Mittelanmeldung um 0 EUR bzw. um 100 EUR überschritten. Die Mehraufwendungen wurden vollständig kompensiert.

Teilbudget 1101 – Fachbereich Personal- und Organisationservice

Der Planansatz des HHJ 2018 weist für die Planung des Haushaltsplans 2018 einen Mehraufwand in Höhe von 232.100 EUR aus. Einsparungen konnten in Höhe von 133.200 EUR bei der Unterhaltung Grundstücke/Rückbau Datennetz und bei den zentralen Aus- und Fortbildungen erreicht werden. Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 98.900 EUR werden u. a. bei den Verbrauchsmedien sowie Aufwendungen für die Ausbildungspauschalen an den SFM (Gärtner) benötigt.

Teilbudget 1112 – Amt für Statistik

Die Vorgabe des alten Planansatzes in Höhe von 73.000 EUR wurde mit 700 EUR (u. a. für Aufwendungen für Dienstreisen) auf 73.700 EUR überschritten. Diese konnten in Höhe von 350 EUR kompensiert werden.

Teilbudget 1130 – Rechtsamt

Beim Teilbudget des Rechtsamtes wurde der Zuschuss des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 107.300 EUR (130.600 EUR Planansatz alt) mit 23.300 EUR unterschritten. Die Aufwendungen für Gerichtskosten wurden mit 20.000 EUR weniger eingeschätzt.

Teilbudget 1131 – Umweltamt

Im Umweltamt wurde der Planansatz alt nach der dezentralen Mittelanmeldung um 241.395 EUR von 732.667 EUR auf 974.062 EUR überschritten. Der erhöhte Zuschuss des Budgets ist auf die Erhöhungen der Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, die Zuschüsse an übrige Bereiche und Aufwendungen für Sachverständige/Gutachten zurückzuführen. In den Kompensationsgesprächen wurden Ertrag und Aufwand für verschiedene Projekte sowie Aufwendungen für die Gutachten um 82.417 EUR neu priorisiert und reduziert.

Teilbudget 1132 – FB Bürgerservice und Ordnung

Nach der Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2018 wurde der ursprüngliche Überschuss des Teilbudgets in Höhe von 3.999.157 EUR mit 126.394 EUR unterschritten. Der geringere Überschuss von 3.872.763 EUR resultiert unter anderem aus den Mehraufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände.

Bei den Mehraufwendungen wurde kompensiert, hier konnten 160.000 EUR gekürzt werden, da die Maßnahme bereits 2017 umgesetzt werden kann. Für nachträglich gemeldete Aufwendungen im KID-Bereich wurde der Ansatz um 30.000 EUR bei den allgemeinen Ordnungswidrigkeiten erhöht.

Teilbudget 1137 – Amt 37

Im Teilbudget des Amtes 37 wurde im HHJ 2018 (1.751.700 EUR Planansatz alt) nach den Mittelanmeldungen der Zuschuss um 108.900 EUR überschritten. Insbesondere wurden Mehraufwendungen für Mieten/Pachten, Haltung von Fahrzeugen und der Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände geltend gemacht.

Als Kompensation hat das Amt 37 einer Kürzung bei der Miete für ein Lagerzelt am Standort Feuerwache Nord mit 25.000 EUR zugestimmt, diese Maßnahme soll bereits 2017 über eine Anschaffung umgesetzt werden.

Dezernat II

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-)/ Überschuss (+)Planansatz alt	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Mittelanmel- dung	Abweichung	Kompensa- tion	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Planansatz neu
TB 2001	-106.700	-161.700	55.000	0	-161.700
TB 2102	166.600	141.323	25.277	0	141.323
TB 2123	56.338	57.538	-1.200	0	57.538
Gesamt	116.238	37.161	79.077	0	37.161

In der Gesamtbetrachtung des Budgets II ergibt sich ein Überschuss i. H. v. 37.161 EUR. Dieser setzt sich zusammen aus:

Teilbudget 2001 – Beteiligungsverwaltung/ -controlling

Die Abweichung zum alten Planansatz entsteht durch eine Erhöhung bei den Aufwendungen für Sachverständige, Gutachter etc. i. H. v. 55.000 EUR im Zusammenhang mit der Umsetzung der Direktvergabe im ÖPNV.

Teilbudget 2102 – Finanzservice

Das Teilbudget 2102 erzielt ein positives Ergebnis in Höhe von 141.323 EUR. Der Überschuss wurde für das Haushaltsjahr 2018 um 25.277 EUR von einem ursprünglich geplanten Überschuss in Höhe von 166.600 reduziert. Dies resultiert aus der Aufwandserhöhung für Dienstreisen um 10.000 EUR für den Unterausschuss Deutscher Städtetag. Zudem führt die Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows zu einer weiteren Aufwandserhöhung in Höhe von 11.000 EUR. Zusätzlicher Bedarf entsteht durch Erhöhung der Bewirtschaftungskosten des EB KGm. Demgegenüber stehen keine Ertragserhöhungen.

Teilbudget 2123 – Liegenschaftsservice

Im Vergleich zum Planansatz entsteht kein wesentlich höherer Überschuss. Eine Ertragserhöhung findet bei Mieten/Pachten für unbebaute Grundstücke (99.700 EUR) statt, darin sind Pachtanpassungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Anpassungen an bestehende Verträge enthalten. Eine Aufwandserhöhung basiert auf der Position Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (100.000 EUR). Grund hierfür ist die Sanierung des Obergeschosses eines historischen Stallgebäudes. Hinzu wird mit einer Aufwandsminderung bei den Bewirtschaftungskosten i. H. v. 1.200 EUR gerechnet.

Dezernat III

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-)/ Überschuss (+)Planansatz alt	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Mittelanmel- dung	Abweichung	Kompensa- tion	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Planansatz neu
TB 3000	-707.242	-826.063	118.821	-75.000	-751.063

Das Budget des Dezernates III ist ein Zuschussbudget in Höhe von 751.063 EUR. Die ursprünglichen Mehranmeldungen in Höhe von 118.821 EUR basieren u. a. auf Mehraufwendungen hinsichtlich des Maßnahmenplans zur Stärkung des Innenstadthandels (100.000 EUR), des Innovations- und Gründerpreises (10.000 EUR) und der Koordination Gründerstadt Magdeburg (10.000 EUR). Demgegenüber entfällt die Green Cities Konferenz und führt somit zu 17.000 EUR Minderaufwand. In den Kompensationsgesprächen konnte eine Aufwandsminderung von 75.000 EUR erreicht werden. Die Kompensation wurde im Bereich der besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen umgesetzt.

Dezernat IV

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-)/ Überschuss (+)Planansatz alt	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Mittelanmel- dung	Abwei- chung	Kompen- sation	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Planansatz neu
TB 4140	-12.886.518	-13.856.200	-969.682	1.011.500	-12.844.700
TB 414103	-256.010	-250.054	5.956		-250.054
TB 414104	-1.086.550	-1.364.652	-278.102		-1.364.652
TB 414105	-19.600	-22.900	-3.300	3.300	-19.600
TB 414106	300	4.900	4.600		4.900
TB 414107	4.500	-163.350	-167.850		-163.350
TB 414109	-582.000	-456.800	125.200		-456.800
TB414110		-225.300	74.900		-225.300
(alt TB4002)	-300.200				
TB414200		-627.500	2.300		-627.500
(alt 414100)	-629.800				
TB414201		-407.000	-28.800		-407.000
(alt TB414101)	-378.200				
TB414202		-42.800	-6.700		-36.100
(alt 414102)	-36.100			6.700	
TB414203		-165.864	21.536		-165.864
(alt TB4003)	-187.400				
TB414204		-1.722.800	-183.800		-1.524.000
(alt 414111)	-1.539.000			198.800	
Gesamt	-17.893.578	-19.300.320	-1.406.742	1.220.300	-18.080.020

Die alte Planvorgabe des Zuschussbudgets von 17.893.578 EUR wurde mit 1.406.742 EUR überschritten. Durch Kompensationen in Höhe von 1.220.300 EUR wurde ein Zuschussbudget von 18.080.020 EUR erreicht.

Teilbudget 414110 - Gesellschaftshaus

Im Teilbudget des Gesellschaftshauses wurde nach der Mittelanmeldung der Planansatz alt (Zuschuss 300.200 EUR) mit 225.300 EUR überschritten. Die Minderung des Zuschusses lässt sich unter anderem mit dem Minderaufwand durch die Übertragung der Johanniskirche (-168.000 EUR) ins TB 414107 begründen.

Dagegen steht ein Mehraufwand für erfolgte Aufgabenumverteilungen (+98.000 EUR) mit dem TB 414104 und TB 414109.

Teilbudget 414203 - Gruson- Gewächshäuser

Für das Teilbudget wurden für die Erstattungen des Sondervermögens EB KGm für die Verbrauchsmedien 20.886 EUR mehr angemeldet. Eine Kompensation erfolgt hier nicht.

Teilbudget 4140 - FB Schule und Sport

In der Planungsphase wurde im Bereich Schule und Sport der Zuschuss zum Planansatz alt (Zuschuss 12.886.518) mit 969.682 EUR überschritten. In der Kompensationsrunde wurden vom Fachbereich Minderaufwendungen zugestanden, hier sind insbesondere die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (-770.000 EUR), die Aufwendungen für Sachverständige, Gutachter etc. (-200.000 EUR), Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte (-74.500 EUR) und die Umzugs-/ Transportkosten externer Firmen (-35.000 EUR) zu nennen. Demgegenüber stehen Mindererträge bei den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (+38.000 EUR) und Mehraufwendungen bei der Erstattung von Aufwendungen Schülerbeförderung ohne Eigenbeteiligung §71 Abs. 2 SchulG LSA (+30.000EUR). Es wurde somit eine Gesamtkompensation in dem Fachbereich Schule und Sport von insgesamt 1.011.500 EUR für das Gesamtbudget erreicht. Es besteht eventuell der Bedarf unterjährig nachzusteuern. Darüber hinaus werden einige Unterhaltungsaufgaben noch im Haushaltsjahr 2017 gelöst.

Teilbudget 414200 - FB 41 Museum

Es wurden dezentral geringe Minderaufwendungen (+2.300 EUR) angemeldet. Diese Minderung des Zuschusses dient zur Deckung des TB 414107.

Teilbudget 414201 - FB 41 Bibliothek

Im Teilbudget der Bibliothek wurde für das HHJ 2018 der Zuschuss um 28.800 EUR überschritten.

Der Mehraufwand entsteht zum großen Teil durch die Erstattung Sondervermögen (EB KGm) Verbrauchsmedien, sonstige Bewirtschaftung und Mieten und Pachten mit 29.200 EUR.

Teilbudget 414202 - Stadtarchiv

Im Teilbudget des Stadtarchivs wurde das Zuschussbudget um 6.700 EUR überschritten. Kompensationen konnten im Budget bei den Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (+6.700 EUR) erzielt werden.

Teilbudget 414103 - Kunstmuseum

Im Teilbudget des Kunstmuseums wurde für das Haushaltsjahr 2018 der Zuschuss um 5.956 EUR unterschritten.

Teilbudget 414104 - Kulturbüro

Das Zuschussbudget des Kulturbüros wurde mit der Mittelanmeldung zur Haushaltsplanung 2018 aufgrund der Erhöhung der Zuwendungen für die soziokulturellen Zentren DS0122/17 (+189.202 EUR) und der Aufgabenumverteilung mit TB 414109 (+90.000 EUR) mit 278.102 EUR überschritten.

Teilbudget 414105 - Kulturhaus Beyendorf und Teilbudget 414106 – Musikalisches Kompetenzzentrum,

Im Teilbudget des Kulturhauses Beyendorf wurde ein Mehraufwand bei den Erstattungen für Sondervermögen KGm (+3.300 EUR) angemeldet. Dieser Mehraufwand wurde kompensiert, somit beträgt der Zuschuss für 2018 19.600 EUR. Das Budget des musikalischen Kompetenzzentrums wurde mit einem Minderaufwand von 4.600 EUR geplant, somit beträgt der Überschuss 4.900 EUR.

Teilbudget 414107 - Baulasten Kultur

Im Teilbudget der Baulasten Kultur wurde nach der Mittelanmeldung der Planansatz alt (Überschuss 4.500 EUR) zu einem Zuschuss in Höhe von 167.850 EUR. Das Budget finanziert gänzlich die Bewirtschaftung der Baulasten aus dem Kulturbereich. Der Zuschuss lässt sich unter anderem mit der mit dem Mehraufwand durch die Übertragung der Johanniskirche (-168.000 EUR) aus TB 414110 erklären.

Teilbudget 414109 - Europäische Kulturhauptstadt 2025

Das Zuschussbudget der Europäischen Kulturhauptstadt 2025 wurde mit der Mittelanmeldung zur Haushaltsplanung 2018 aufgrund von Aufgabenumverteilung um 125.200 EUR gemindert. Der Zuschuss beträgt für das Haushaltsjahr 2018 456.800 EUR.

Teilbudget 414111- FB 41 Dommuseum

Im Teilbudget Dommuseum erhöhte sich der Zuschuss zum Planansatz alt (1.539.000 EUR) um 183.800 EUR auf 1.722.800 EUR. Der Aufwuchs entsteht durch die Phase II der DS0291/15, diese beinhaltet die Fertigstellung und Eröffnung des Dommuseums. Im Teilbudget des Dommuseums wurde eine Kompensation in dem Bereich der besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen von +183.800 EUR und bei den Umzugs-/Transportkosten externe Firmen (+15.000 EUR) erreicht.

Dezernat V

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-)/ Überschuss (+)Planansatz alt	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Mittelan- meldung	Abwei- chung	Kompen- sation	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Planansatz neu
TB 5002	-407.028	-349.783	-57.245	-100.000	-249.783
TB 5150	-1.907.429	-1.575.848	-331.581	0	-1.575.848
TB 5151	-3.667.025	-4.052.354	385.329	-39.340	-4.013.014
TB 5153	-509.415	-652.252	142.837	0	-652.252
Gesamt	-6.490.897	-6.630.237	139.340	-139.340	-6.490.897

Der Budgetrahmen 2018 für das Dezernat V beträgt insgesamt 6.490.897 EUR und setzt sich aus 11.496.087 EUR Aufwendungen und aus 5.005.190 EUR Erträgen zusammen. Die ursprünglich zum alten Planansatz überschrittenen Mittelanmeldungen in Höhe von 139.340 EUR konnten kompensiert werden.

Teilbudget 5002 - Sozial-/Gesundheits-/Jugendhilfeplanung

Die ursprüngliche Mittelanmeldung wurde um 57.245 EUR unterschritten. Im Rahmen des Kompensationsgespräches wurden 100.000 EUR für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen bedarfsgerecht reduziert (Sachkonto 52111000). Damit ergibt sich für die Stabsstelle 5002 ein neuer Zuschuss für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 249.783 EUR.

Teilbudget 5150 - Sozial- und Wohnungsamt

Im Sozial- und Wohnungsamt wurde mit der Mittelanmeldung der Zuschussbedarf um insgesamt 331.581 EUR unterschritten, dieser ergibt sich aus Mehrerträgen in Höhe von 1.311.489 EUR und Mehraufwendungen in Höhe von 979.908 EUR gegenüber der Planvorgabe für das Haushaltsjahr 2018.

Mehrerträge in Höhe von 1.025.800 EUR werden aufgrund der avisierten Zuweisungen des Landes für die Projekte „Regionale Koordination“, „Migrantenkoordination“, „Familien stärken“ und „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ erwartet. Weitere Mehrerträge entstehen durch die geänderte Gebührensatzung in der Sozialen Wohneinrichtung in der Basedowstraße.

Zu Mehraufwendungen kommt es bei den Sachkosten für die oben aufgeführten Landesprojekte in Höhe von 821.400 EUR, weitere Mehrbedarfe entstehen aufgrund der Fortführung des schlüssigen Konzeptes gemäß DS0131/17 (35.000 EUR), erhöhter Verbrauchsmedien für die Verwaltungsobjekte Wilhelm-Höpfner-Ring 4 und Georg-Kaiser-Straße 3 (45.486 EUR) sowie aufgrund von Tarifsteigerungen und damit erhöhten Zuschüssen an die freien Träger (62.300 EUR).

Teilbudget 5151 - Jugendamt

Das Amt 51 weist nach der dezentralen Mitteleingabe einen erhöhten Zuschussbedarf von 385.329 EUR aus. Im Kompensationsgespräch konnten 39.340 EUR im Teilbudget eingespart werden, so dass sich der Zuschussbedarf im Haushaltsjahr 2018 um 345.989 EUR auf 4.013.014 EUR erhöht.

Die Aufwüchse im TB5151 begründen sich in der Standortverlagerung des Amtes 51 (117.714 EUR), in erforderlichen Hochbauunterhaltungsmaßnahmen (KJH „HOT“ = 172.100 EUR) sowie in erhöhten Zuschüssen an Beratungsstellen aufgrund Tarifanpassungen (90.500 EUR).

Teilbudget 5153 - Gesundheits- und Veterinäramt

Nach der Mittelanmeldung ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 142.837 EUR gegenüber der Planvorgabe. Dieser resultiert aus erhöhten Zuschüssen für die Beratungsstellen (insbesondere Suchtberatungsstellen) aufgrund tariflicher Anpassungen. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2018 ein Zuschussbedarf in Höhe von 652.252 EUR.

Dezernat VI

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-)/ Überschuss (+)Planansatz alt	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Mittelanmeldung	Abweichung	Kompensation	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Planansatz neu
TB 6161	-621.416	-622.616	1.200	0	-622.616
TB 6162	335.100	238.000	-97.100	117.400	355.400
TB 6163	1.670.050	1.521.050	149.000	130.000	1.651.050
TB 6166	-12.733.647	-12.774.950	41.303	41.800	-12.733.150
Gesamt	-11.349.913	-11.638.516	288.603	-289.200	-11.349.316

Im gesamten Budget des Dezernates VI wurde der alte Planansatz nach der Mittelanmeldung mit 288.603 EUR überschritten. Durch Kompensationen in Höhe von 289.200 EUR konnte die Planvorgabe (alt: 11.349.913EUR) auf 11.349.316 EUR erreicht werden.

Teilbudget 6161 – Stadtplanungsamt

Der Zuschuss für das Haushaltsjahr 2018 (Planansatz alt) wurde nach der dezentralen Mittelanmeldung um 1.200 EUR überschritten. Maßgeblich hierfür sind Aufgabenverschiebungen vom Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht in das Stadtplanungsamt.

Teilbudget 6162 – Vermessungsamt und Baurecht

Im Fachbereich 62 ist die Abweichung in Höhe von 97.100 EUR zum Großteil der Einstellung von Aufwendungen für externe fachliche Beratung zur Erarbeitung eines neuen Werbekonzeptes für den OT Beyendorf-Sohlen und des restlichen Stadtgebietes geschuldet.

Teilbudget 6163 – Bauordnungsamt

Im Amt 63 ist die Abweichung in Höhe von 149.000 EUR auf die Erhöhung der Aufwendungen für Sachverständige und Gutachter zurückzuführen. Grund hierfür sind zusätzliche Ausgaben für die Prüfung des Brandschutzes und der Statik. Diese werden jedoch lediglich zwischenfinanziert und über die Baugenehmigung dem Antragsteller wieder in Rechnung gestellt.

Teilbudget 6166 – Tiefbauamt

Der Zuschuss für das Haushaltsjahr 2018 (Planansatz alt) wurde nach der dezentralen Mittelanmeldung um 41.303 EUR überschritten. Mit der DS0508/13 wurde die Errichtung des zentralen Bauhofes beschlossen. Die Kostenschätzung für die Umlagerung der Materialien bzw. des Inventars erfolgte auf der Grundlage der Inventur zum 31.12.2011. Bei einer Umsetzung des Standortes Mitte entstehen Kosten von ca. 124.000 EUR. Entsprechend der DS0041/17 ist die Zentralisierung der Bauhöfe bis spätestens 31.12.2019 abzuschließen. Demnach wurde für das Haushaltsjahr 2018 ein Bedarf in Höhe von 41.300 EUR und für Haushaltsjahr 2019 ein Bedarf in Höhe von 82.700 EUR angemeldet.

Teilhaushalt 7

- in EUR –

Budget/TB	Zuschuss (-)/ Überschuss (+)Planansatz alt	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Mittelan- meldung	Abwei- chung	Kompen- sation	Zuschuss (-)/ Überschuss (+) Planansatz neu
TB 7100	313.637.327	306.535.269	-7.102.058	9.102.058	315.637.327

Zu den Änderungen und Kompensationen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1 Erträge „Steuern und ähnliche Abgaben“ sowie „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ verwiesen.

2.6 Gesamteinschätzung des Finanzplanes

Der Finanzplan ist das entsprechende Planungsinstrument zur Finanzrechnung. Im Finanzplan werden alle für das Haushaltsjahr erwarteten ordentlichen Ein- und Auszahlungen erfasst, die entweder ergebniswirksam sind und sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben oder vermögenswirksamen Charakter besitzen. Der Finanzplan dient vor allem der Investitions- und Liquiditätsplanung und stellt die Ermächtigungsgrundlage für Ein- und Auszahlungen dar.

2.6.1 Gesamtschätzung des Finanzplanes (konsumtiver Haushalt)

- in EUR -

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	696.787.121
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	679.913.834
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>16.873.287</u>

Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen der Deckung der Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit. Für 2018 resultiert aus dem Cashflow ein geplanter Überschuss in Höhe von 16,9 Mio. EUR. Über die Finanzrechnung der Verwaltungstätigkeit wird die interne Finanz- bzw. Liquiditätskraft zur Tilgung der Verbindlichkeiten der Landeshauptstadt erwirtschaftet.

2.6.2 Gesamtschätzung des Finanzplanes (investiver Haushalt)

Die Investitionsprioritätenliste 2018 - 2021 entspricht den im Finanzplan veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt darstellen:

- in EUR -

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen u. -beiträgen	67.933.600	81.312.000	61.854.000	52.423.900
Einzahlungen aus Veränderung des Anlagevermögens	500.000	500.000	2.760.000	800.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	68.433.600	81.812.000	64.614.000	53.223.900
Auszahlungen für eigene Investitionen	97.918.700	115.542.300	72.661.100	48.526.500
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	0	0	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	97.918.700	115.542.300	72.661.100	48.526.500
Saldo aus der Investitionstätigkeit:	- 29.485.100	- 33.730.300	- 8.047.100	+ 4.697.400

Im Haushaltsjahr 2018 entsteht mit der investiven Planung ein Finanzierungsbedarf von insgesamt 29,5 Mio. EUR, der durch die Aufnahme von Krediten ausgeglichen werden muss.

Die Darstellung der investiven Maßnahmen erfolgt im Gesamtfinanzplan und in den Teilfinanzplänen. In den Teilfinanzplänen werden die Investitionen in Bezug auf die Organisationseinheit dargestellt. Alle Investitionsmaßnahmen, die die vom Stadtrat festgelegte Wertgrenze von 60.000 EUR im investiven Haushalt überschreiten, sind gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Satz 1 KomHVO LSA einzeln im Haushaltsplan abzubilden.

Unterhalb der vom Stadtrat festgelegten Wertgrenze von 60.000 EUR werden die Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 KomHVO LSA lediglich als zusammengefasste Gesamtsumme ausgewiesen. Beispiele hierfür sind die Sammelposten von 150 EUR bis 1.000 EUR (netto) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (ab 1.000 EUR) für den Erwerb beweglicher Sachen.

Mit der Investitionsprioritätenliste 2018 bis 2021 hat sich der bestehende Finanzierungsbedarf aus dem Haushaltsplan 2017 für das Haushaltsjahr 2018 um 8.239.300 EUR erhöht.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2017 beruhen die Veränderungen im Haushaltsjahr 2018 in den einzelnen Vorhaben im investiven Haushalt u.a. aus der Erhöhung der Kosten für den Neubau der 9 Kindertagesstätten, aus der Sanierung der Sekundarschule J.W. von Goethe und GS Am Flie derhof (STARK III), aus der Sanierung der Stadthalle und Umfeldgestaltung des Stadthallenareals sowie aus der Anschaffung von Fahrzeugen für den Brandschutz.

Für die Sanierung der Stadthalle und Umfeldgestaltung des Stadthallenareals wurden im Haushaltsplan 2018 90 % Fördermittel für die Jahre 2018 bis 2021 veranschlagt.

Für die mittelfristigen Haushaltsjahre 2019 und 2020 ergeben sich im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 weitere Finanzierungsbedarfe in Höhe von 33,7 Mio. EUR für 2019 und 8,0 Mio. EUR für 2020. Im Haushaltsjahr 2021 weist der Investitionshaushalt bisher einen Überschuss aus. In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 sind in den nächsten Haushaltsplanperioden entsprechende finanzpolitische Entscheidungen über diese Finanzierungsbedarfe erforderlich, um die gesetzliche Forderung einer ausgeglichenen Haushaltsplanung realisieren zu können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Land Sachsen-Anhalt die Fördermittelbereitstellung zur Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus aus Mitteln nach § 3 Abs. 1 EntflechtG auf Pauschalzahlungen umgestellt hat. Aus diesem Grund erhält die Landeshauptstadt Magdeburg für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 eine Fördermittelpauschale in Höhe von jährlich 4,5 Mio. EUR in Summe für sämtliche Straßen- und Brückenbaumaßnahmen. Die jährliche Fördermittelpauschale von 4,5 Mio. EUR wird vollständig für die Realisierung der Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee benötigt. Über Art und Höhe der Förderung ab 2020 liegen noch keine Informationen vor.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 wurden mit Zuwendungsbescheid vom 24.06.2016 der Landeshauptstadt Magdeburg für den Ersatzneubau des Strombrückenzuges 50,0 Mio. EUR für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 bewilligt. Für den Ersatzneubau des Strombrückenzuges über die Zollelbe und Alte Elbe konnten deshalb Fördermittel im Haushaltsplan 2018 für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 veranschlagt werden.

2.6.2.1 Bedeutende Investitionsmaßnahmen

Bei der Aufstellung des investiven Haushaltsplanes 2018 standen an erster Stelle die Sicherung der Fortführungsvorhaben und die Einhaltung der Verpflichtungen, die im Rahmen der Förderprogramme im Städtebau mit Eigenmitteln umzusetzen sind.

Weitergeführt werden u. a. die folgenden Maßnahmen:

- „I155151012 bis I155151017 – Neubau statt Sanierung von fünf Kindertagesstätten“
- „I175151002 bis I175151004 – Neubau der 4 Kindertagesstätten“
- „I116166001 – Bau Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee“,
- „I126166028 – Ersatzneubau Strombrückenzug über Zollelbe und Alte Elbe“.
- „I126166029 – Sanierung der Neuen Strombrücke“
- „I126166030 – Ertüchtigung Anna Ebert Brücke“

Mit dem Beschluss zur Drucksache DS0166/17 (Beschluss-Nr.: 1426-041(VI)17) wurde vom Stadtrat festgelegt, dass anstatt der Sanierung der Kindertageseinrichtungen Badeteichstraße 46, Braunlager Straße 5, Klusweg 7, Wilhelm-Külz-Straße 22 und Moldenstraße 18 ein Neubau erfolgt.

Neben diesen fünf Kindertageseinrichtungen wurden im Haushaltsplan 2018 für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 weitere aus STARK III - Mitteln zu fördernde Sanierungsmaßnahmen von bestehenden Kindertageseinrichtungen sowie sonstige Baumaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen mit folgendem Gesamtbetrag veranschlagt (siehe auch Anlage 15):

Übersicht über die Investitionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendbereich:

- in EUR -

2018	2019	2020	2021
6.213.200	5.453.500	5.270.800	40.800

Weitere Investitionsförder- und Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sind im konsumtiven Haushalt enthalten.

Mit dieser Veranschlagung wurde der Stadtratsbeschluss vom 08.11.2007 zur Bereitstellung von mindestens 5 % der kommunalen Finanzmittel für die Planung und Realisierung von Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinderheimen, Tagesgruppen und Jugendwerkstätten (Beschluss-Nr.: 1671-55(IV)07) im Haushaltsplan 2018 umgesetzt (6,35%).

Darüber hinaus enthalten der Haushaltsplan 2018 und die mittelfristige Investitionsplanung die erforderlichen Haushaltsmittel für die Sanierung des „Editha-Gymnasiums“, der BbS „Hermann Beims“, der Sek. J.-W.-v.-Goethe und der GS „Am Fliederhof“; für die allgemeine und energetische Sanierung der GS „Diesdorf“ und der GemS/Sek. „Ernst Wille“ sowie für den Ersatzneubau der FÖSK Roggengrund.

Übersicht ausgewählter Schulsanierungen

(Anlage 16 der Investitionsprioritätenliste 2018-2021 - Anlage 4 der vorliegenden Drucksache):

- in TEUR -

Investitions- maßnahme	2018		2019		2020		2021	
	Ein- zah- lungen	Aus- zah- lungen	Ein- zah- lungen	Aus- zah- lungen	Ein- zah- lungen	Aus- zah- lungen	Ein- zah- lungen	Aus- zah- lungen
I154140005 Sanierung Edit- ha-Gymnasium „Lorenzweg“	2.709,6	6.928,0	2.464,0	6.870,0	0,0	0,0	0,0	0,0
I154140010 allg. und energ. Sanierung Gem./ Sek. „Ernst-Wille“	273,8	801,2	1.193,0	2.923,4	176,3	385,4	0,0	0,0

I154140011 Sanierung BbS „Hermann Beims“	1.427,0	3.004,0	1.012,9	2.716,0	0,0	0,0	0,0	0,0
I154140012 allg. und energ. Sa- nierung GS „Diesdorf“	134,0	791,0	920,6	5.732,0	11,6	62,0	0,0	0,0
I154140006 FÖSK Ersatz- neubau Rog- gengrund	3.687,9	4.213,0	2.722,0	3.384,0	367,2	367,2	0,0	0,0
I144140002 Sa- nierung Sek. J.- W. von Goethe	0,00	200,0	400,0	1.300,0	1.000,0	2.300,0	400,0	130,0
I164140002 Sa- nierung GS „Am Fliederhof“	0,00	230,0	400,0	1.590,0	1.000,0	2.600,0	450,0	200,0
Summe:	<u>8.232,3</u>	<u>16.167,2</u>	<u>9.112,5</u>	<u>24.515,4</u>	<u>2.555,1</u>	<u>5.714,6</u>	<u>850,0</u>	<u>330,0</u>

Städtebaufördermittel wurden mit dem Haushaltsplan 2018 in Höhe von 6.071.300 EUR eingestellt, dagegen stehen Investitionsmaßnahmen mit einem Auszahlungsansatz in Höhe von 9.301.300 EUR (siehe Anlagen 8, 12 und 13 der Investitionsprioritätenliste 2018 - 2021 - Anlage 4 dieser Drucksache).

Für die Investitionsmaßnahmen, die mit Städtebaufördermitteln im Haushaltsplan veranschlagt sind, wurde der Deckungskreis „IDKSTÄDTEBAU“ eingerichtet. **Alle Investitionsmaßnahmen des Deckungskreises „IDKSTÄDTEBAU“ werden durch den Haushaltsplanbeschluss für gegenseitig deckungsfähig erklärt.**

Für die Sanierung von Brücken wurden Mittel in Höhe von 20.434.200 EUR im Haushaltsplan 2018 für das Haushaltsjahr 2018 veranschlagt (siehe Hauptliste, Lfd. Nr. 6, 7, 9, 21, 22, 30, 31, 34 sowie Anlage 11 lfd. Nr. 1 und Anlage 15 lfd. Nr. 1 der Investitionsprioritätenliste 2018 bis 2021- Anlage 4 dieser Drucksache).

Neben den o. g. Kindertageseinrichtungen und Schulsanierungsmaßnahmen wurden folgende Investitionsmaßnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg neu mit dem Haushaltsplan 2018 veranschlagt, die unabweisbar sind und/oder mindestens einen 70-prozentigen Fördermittelanteil bzw. einen (Grundsatz-)Beschluss des Stadtrates aufweisen.

Einige neue Investitionsmaßnahmen für die Haushaltsplanung 2018:

- in TEUR -

Bezeichnung der Investitionsmaßnahme	Auszahlungsansätze			
	2018	2019	2020	2021
„I164140006 – Neubau GS W.-Kobelt-Straße (Inv.pakt Soziale Integration)“	900,0	4.450,0	5.000,0	1.300,0
„I184140007 – Erweiterung/ Neubau 2-zügige GS Ottersleben (vorerst Planungskosten)“	350,0	0,0	0,0	0,0
„I174140019 – Erweiterung GS Brückfeld“	600,0	2.440,0	2.450,0	0,0
„I184142007 – Kulturhistorisches Museum Fassaden- und Dachsanierung“	1.282,0	0,0	0,0	0,0
„I184201001 – Puppentheater – Sanierung Kutscherhaus“	1.550,0	0,0	0,0	0,0
„I184141002 – KULF – Sanierung Nordflügel“	200,0	2.000,0	2.200,0	0,0
„I184141003 – Klosterkirche – Sanierung Innenraum“	150,0	1.850,0	2.000,0	0,0
„I183000002 – Umfeldgestaltung Stadthalle“	507,8	489,8	4.501,2	4.501,2
„I181137001 – Katastrophenschutzlager Schwiebsaustraße“	300,0	0,0	0,0	0,0
„I181137002 – FFW Calenberge, Fahrzeughalle“	20,0	230,0	0,0	0,0
„I181137003 – Brandschutz, Löschfahrzeug mit Teilbeladung“	140,0	300,0	0,0	0,0
„I181137004 – Brandschutz, Löschfahrzeug mit Teilbeladung“	140,0	300,0	0,0	0,0
„I181137006 – Brandschutz, Gerätewagen Wasserrettung“	350,0	0,0	0,0	0,0
„I181137007 – Brandschutz, Abrollbehälter Sonder-technik“	250,0	0,0	0,0	0,0
„I181137009 – Rettungsdienst, Ersatzbeschaffung Rettungstransportwagen“	150,0	0,0	0,0	0,0
„I184140001 – Erneuerung Fachkabinett Chemie Hegelgymnasium (Sammelposten/ BGA)“	75,0	0,0	0,0	0,0
„I184140002 bis I184140006 – diverse Schulen, Akustische Maßnahmen Sporthallen“	375,0	0,0	0,0	0,0
„I185151001 – Kita Gänseblümchen, Roggengrund 35/36“	80,0	400,0	0,0	0,0
„I185151002 – Kita Klettermax, Westernplan 30“ (vorerst Planungskosten)	68,0	0,0	0,0	0,0
„I185151003 – Kita Buckauer Spatzen, Schönebecker Straße 68“ (vorerst Planungskosten)	36,0	0,0	0,0	0,0

Bezeichnung der Investitionsmaßnahme	Auszahlungsansätze			
	2018	2019	2020	2021
„I185151004 – Kita Schlupfwinkel, V.-Jara-Straße 18“ (vorerst Planungskosten)	24,0	0,0	0,0	0,0
„I186166006 – TÖB Habichtweg/ Falkenweg“	253,0	0,0	0,0	0,0
„I176166013 – technische Anlagen/ LED/ Dimmung	350,0	350,0	350,0	0,0
„I186166008 – Brücke über die Schrote Schillerstraße“	480,0	0,0	0,0	0,0
„I172123001 – technischer Hochwasserschutz/ Niedrigwasserschleuse bis Brücke DB AG“	100,0	0,0	0,0	0,0
„I172123005 – Ufermauer Elbbahnhof bis Petriförder“ (Hochwasserschäden)	215,3	0,0	0,0	0,0
„I176166040 – Ufermauer Am Speicher Buckau“ (Hochwasserschäden)	4.000,0	462,1	0,0	0,0
„I176166038 – Ufermauer Einmündung Elbstraße Süd“ (Hochwasserschäden)	1.831,0	545,0	0,0	0,0
Summe	14.777,1	13.816,9	16.501,2	5.801,2

2.6.2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Insgesamt wurden im Haushaltsplan 2018 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 114.018.000 EUR, davon für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 84.167.200 EUR, für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 25.645.700 EUR und für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 4.205.100 EUR angemeldet.

„Verpflichtungsermächtigungen sind vorgesehene Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen/Verträgen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (§ 100 Abs. 2 Nr. 3; § 107 KVG LSA)“.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, in welchem Teilhaushalt insgesamt für das Haushaltsjahr 2018 Verpflichtungsermächtigungen mit einer Kassenwirksamkeit in den Jahren 2019 bis 2021 angemeldet wurden.

- in EUR -

	VE 2018 gesamt	für 2019	für 2020	für 2021
TH 0	0	0	0	0
TH 1	1.425.000	1.425.000	0	0
TH 2	0	0	0	0
TH 3	18.540.000	10.159.800	5.655.100	2.725.100
TH 4	34.920.000	30.875.400	3.864.600	180.000
TH 5	7.830.000	2.600.000	5.230.000	0
TH 6	51.303.000	39.107.000	10.896.000	1.300.000
TH 7	0	0	0	0
gesamt:	114.018.000	84.167.200	25.645.700	4.205.100

Durch diese Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 114.018.000 EUR hat sich die Landeshauptstadt Magdeburg schon zur Leistung von Auszahlungen in späteren Jahren verpflichtet, wodurch der Handlungsspielraum der Jahre 2019 bis 2021 um diese Beträge eingeengt ist.

2.6.3 Gesamteinschätzung des Finanzplanes (Finanzierungstätigkeit)

Die Ein- und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg im Haushaltsjahr 2018 setzen sich wie folgt zusammen:

Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten für Investitionen	29.485.100 EUR
Kreditneuaufnahme	29.485.100 EUR
Umschuldungen Darlehen	0 EUR
./. Auszahlungen für Tilgung von Krediten für Investitionen	-21.672.900 EUR
Umschuldungen Darlehen	0 EUR
Tilgung langfristiger Darlehen/ Tilgung Darlehen KP II	-9.413.900 EUR
Tilgung STARK II-Darlehen	-6.464.000 EUR
Tilgung KGE/MDCC-Arena	-3.070.000 EUR
Tilgung PPP	-2.725.000 EUR
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.812.200 EUR

Die Abbildung der Finanzierungstätigkeit ist ein Bestandteil des Finanzplanes und spiegelt die geplanten Einzahlungen aus Kreditaufnahmen bzw. Umschuldungen sowie die geplanten Auszahlungen für Tilgungen von Kreditverbindlichkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg wider.

Für das Haushaltsjahr 2018 werden Kreditneuaufnahmen in Höhe von 29.485.100 EUR geplant. Umschuldungen finden im Jahr 2018 nicht statt.

Die geplanten Auszahlungen beruhen auf den vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen und den geplanten Tilgungsleistungen aus Kreditneuaufnahmen und setzen sich aus Tilgungen für langfristige Darlehen (ca. 8,51 Mio. EUR), STARK II-Darlehen (ca. 6,46 Mio. EUR), Darlehen des Konjunkturpaketes II (ca. 0,9 Mio. EUR), der Tilgung für die KGE-Darlehen innerhalb der Zone I und die MDCC-Arena (ca. 3,07 Mio. EUR) sowie der Tilgung der Kreditverbindlichkeiten der PPP-Projekte (ca. 2,73 Mio. EUR) zusammen.

STARK II – Förderprogramm

Das Förderprogramm „**Sachsen-Anhalt STARK II**“ ist ein Beitrag des Landes zum Schuldenabbau der Kommunen mit dem Ziel, langfristig finanzielle Freiräume durch nachhaltige Entlastung beim Schuldendienst zu schaffen und die Wiederherstellung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit zu sichern.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bot in den Jahren 2010 bis 2015 im Auftrage des Landes Sachsen-Anhalt das zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm STARK II an. Unterstützt wird das Programm u.a. durch die günstigen Refinanzierungsmittel der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt löste im Rahmen des Förderprogrammes bei den jeweiligen Kreditinstituten die Darlehen in Höhe der Restschuld ab und gewährt der Kommune entsprechende Annuitätendarlehen für die um 30 % minimierten Restdarlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren.

Die Darlehensvergabe erfolgte zu einem verbilligten Zinssatz, der zu jeder Ablösung/Umschuldung entsprechend der Marktlage festgesetzt wird. Die Zinssätze schwankten je nach Marktlage zwischen 1,9 % und zuletzt 1,3 %. Die Ablösungen erstreckten sich über einen Zeitraum von 2010 bis 2015. Die Rückzahlungsphase endet im Jahr 2025.

Insgesamt wurden Darlehen in Höhe von 91,1 Mio. EUR über das Teilentschuldungsprogramm STARK II umgeschuldet. Der 30 %ige Tilgungszuschuss beläuft sich auf 27,3 Mio. EUR, so dass die verbleibende Restschuld insgesamt 63,8 Mio. EUR beträgt. Zum Stichtag 01.01.2018 belaufen sich die Kreditverbindlichkeiten aus dem STARK II-Programm auf 33,99 Mio. EUR. Der Tilgungsbeitrag für das Jahr 2018 beträgt 6,4 Mio. EUR.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich mit der Teilnahme an dem STARK II-Programm verpflichtet, Haushaltskennziffernkorridore einzuhalten. Sollten die Grenzwerte überschritten werden, führt dies zu Sanktionen durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Das Dezernat für Finanzen und Vermögen schätzt die investive Neuverschuldung insofern kritisch ein, dass darauf zu achten ist, den Pro-Kopf-Verschuldungsgrenzwert nicht zu überschreiten.

3. Sonderposten und Abschreibungen

Die Veranschlagung von bilanziellen Abschreibungen als Aufwand ist - ebenso wie die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen - ein Aspekt, in dem sich die kommunale Doppik sehr deutlich vom kameral geprägten Haushaltsrecht unterscheidet und im Vergleich zur Kameralistik eine höhere Transparenz schafft.

So unterliegen abnutzbare Vermögensgegenstände grundsätzlich einer zeitlich begrenzten Nutzungsdauer. Der Wert dieser Vermögensgegenstände mindert sich durch Gebrauch, natürlichen Verschleiß, technischen Fortschritt und außergewöhnliche Ereignisse. Diese Wertminderungen (Werteverzehr) müssen in Form einer Abschreibung erfasst werden und stellen einen Aufwand im Ergebnishaushalt dar. Die Abschreibungen sind, soweit die Anschaffung bzw. Herstellung des Vermögens (anteilig) durch Mittel Dritter (EU, Bund, Land, Spenden etc.) finanziert wurde, in prozentual gleichen Raten den Erträgen aus der Auflösung der gebildeten Sonderposten gegenüberzustellen.

Sollen zukünftige Generationen über die erforderlichen Mittel für die Ersatzbeschaffung eines verbrauchten (d. h. eines abgeschriebenen) Vermögensgegenstandes verfügen, muss bereits jetzt gewährleistet sein, dass der verbleibende Saldo zwischen Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten der Investitionszuschüsse vollständig durch entsprechende Ergebnisüberschüsse innerhalb des Nutzungszeitraums erwirtschaftet und angespart wird. Daraus resultiert schließlich die Kraft für die so genannte Innenfinanzierung von Ersatzinvestitionen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat im Haushaltsplan 2018 entsprechende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 33.799.646 EUR veranschlagt. Diesen Erträgen stehen die durch den Werteverzehr des Anlagevermögens verursachten Abschreibungen in Höhe von 50.261.102 EUR gegenüber.

In den laufenden Planansätzen und den Planansätzen der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Zuschüsse in das Anlagevermögen wurden bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen die geplanten (sprich die voraussichtlichen) Inbetriebnahme-Zeitpunkte berücksichtigt. Da der geplante Bauverlauf einer Investitionsmaßnahme jedoch in der Regel nicht dem tatsächlichen Bauverlauf entspricht, kann sich hieraus ggf. eine entsprechende Ungenauigkeit in der Planung der Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten ergeben.

Diese Ungenauigkeit, vor allem in der mittelfristigen Ergebnisplanung, wird im Zuge der rollierenden (jährlich anzupassenden) Haushaltsplanung für das Haushaltsplanjahr 2019 bzw. die entsprechenden Folgejahre jeweils periodisch neu bewertet.

Übersicht über die voraussichtliche Sonderpostenauflösung:

- in EUR -

Teilhaushalt	2018	2019	2020	2021
<i>Bereich OB – TH 0:</i>	0	0	0	0
<i>Dezernat 1 – TH 1:</i>	115.052	118.261	118.261	119.777
<i>Dezernat 2 – TH 2:</i>	18.043	18.546	18.546	18.783
<i>Dezernat 3 – TH 3:</i>	5.992	6.159	6.159	6.238
<i>Dezernat 4 – TH 4:</i>	3.164.962	3.253.219	3.253.219	3.294.942
<i>Dezernat 5 – TH 5:</i>	810.434	833.033	833.033	843.717
<i>Dezernat 6 – TH 6:</i>	10.726.778	11.025.901	11.025.901	11.167.310
<i>Dezernat 6 – TH 7:</i>	18.958.385	18.048.012	18.048.012	18.279.480
Insgesamt (DKSOP):	33.799.646	33.303.131	33.303.131	33.730.247

Übersicht über die Abschreibung für Abnutzung (Afa) pro Teilhaushalt:

- in EUR -

Teilhaushalt	2018	2019	2020	2021
<i>Bereich OB – TH 0:</i>	675.800	694.632	694.632	466.211
<i>Dezernat 1 – TH 1:</i>	2.513.188	2.550.686	2.550.686	2.418.143
<i>Dezernat 2 – TH 2:</i>	630.316	647.893	647.893	482.784
<i>Dezernat 3 – TH 3:</i>	92.136	94.705	94.705	317.812
<i>Dezernat 4 – TH 4:</i>	18.943.715	19.471.972	19.471.972	20.383.454
<i>Dezernat 5 – TH 5:</i>	5.011.776	5.151.533	5.151.533	4.974.889
<i>Dezernat 6 – TH 6:</i>	22.394.171	23.051.243	23.051.243	23.281.951
Insgesamt (DKAFA):	50.261.102	51.662.664	51.662.664	52.325.244

Die Landeshauptstadt Magdeburg muss im Rahmen der Investitionsplanung bestrebt sein, einen Erhalt der Vermögenswerte durch entsprechende Ersatzinvestitionen zu gewährleisten. Gleichzeitig muss sie die durch die Investitionsentscheidungen der Vergangenheit und der Zukunft entstehenden Abschreibungen, die zu Ergebnisbelastungen für die Folgejahre führen, erwirtschaften.

Die aus den Investitionsentscheidungen resultierenden Folgekosten in Form der Abschreibungen und der Erhaltungsaufwendungen müssen in der Planungsphase im Rahmen des Ergebnisplanes durch entsprechende Mehrerträge oder Minderaufwendungen an anderer Stelle berücksichtigt werden.

Nur wenn die Landeshauptstadt Magdeburg in der Lage ist, ihren Eigenanteil für die zukünftige Refinanzierung des Vermögens und zukünftige Ersatzinvestitionen durch entsprechende Ergebnisüberschüsse zu erwirtschaften, kann dem Vermögens- und Eigenkapitalverzehr auf lange Sicht entgegengewirkt werden. Gleichzeitig muss jedoch über das FAG LSA gesichert sein, dass die Ergebnisüberschüsse der Kommunen, die im Rahmen der Doppik von den Kommunen zur Refinanzierung der zukünftigen Ersatzinvestitionen angespart werden müssen, nicht zu einer Verringerung des kommunalen Finanzausgleiches und damit zu einer Konsolidierung des Landes auf Kosten der Kommunen führen.

4. Haushaltskonsolidierung und Ausblick

4.1 Haushaltskonsolidierung

Mit dem Planentwurf zur Haushaltssatzung 2018 ist es der Landeshauptstadt wieder gelungen, wie in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2017, einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorzulegen. Damit wird der nachfolgend aufgeführten Bedingung des § 98 Abs. 3 KVG LSA „Allgemeine Haushaltsgrundsätze“ Genüge geleistet mit der Folge, dass ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA nicht notwendig ist.

„Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.“

Die KomHVO LSA weitet diese notwendige Bedingung mittels § 8 Abs. 3 auf die mittelfristige Ergebnisplanung aus:

„Für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt der Grundsatz des § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 22 bis 24. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. ...“

Weil auch die mittelfristige Ergebnisplanung ausgeglichen ist, wird das in § 100 Abs. 3 KVG LSA formulierte Ziel, „die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen“, mit der vorliegenden Planung erreicht.

Mit der letztjährigen Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wurde die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 auf 1.628 Mio. EUR festgeschrieben. Damit ist einerseits eine gewisse Planungssicherheit bezüglich des FAG erreicht worden, notwendige Anpassungen vor dem Hintergrund sich ändernder Bundes- und Landesgesetze werden faktisch aber erschwert.

In diesem Zusammenhang ist zunächst der Rückgang der SGB II-SoBEZ ab dem Jahr 2017 zu nennen, die sich im Rahmen der Überprüfungsklausel bundesweit von 770 Mio. EUR auf 504 Mio. EUR verringerten. Der Rückgang für Landkreise und kreisfreie Städte im LSA beläuft sich auf ca. 43 Mio. EUR, wobei die kreisfreien Städte überproportional betroffen sind. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Anpassungen der FAG-Masse wurden diese Kürzungen der SGB II – SoBEZ nicht berücksichtigt. Dieses ist nachzuholen und entsprechend der Anteile von Landkreisen und kreisfreien Städte sind deren Zweckzuweisungen gem. § 7 FAG anzuheben, die in inhaltlichem Bezug zum SGB II stehen: für die Landkreise um 29 Mio. EUR, für die kreisfreien Städte um 14 Mio. EUR.

Darüber hinaus muss die vollumfängliche Weitergabe Entlastung der Kommunen durch den Bund um 5 Mrd. EUR ab 2018 gesichert werden. Hier ist die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Weitergabe des erhöhten Länder-Umsatzsteueranteils als zumindest gefährdet einzustufen. In Entsprechung der diesbezüglichen Bund-Länder-Vereinbarung vom 16.06.2016 muss die FAG-Masse ab dem Jahr 2018 um weitere 28 Mio. EUR steigen.

Dennoch ist zu begrüßen, dass sich nach den Kürzungen der FAG-Masse in den Jahren bis 2016 die im Koalitionsvertrag geäußerte Willensbekundung umgesetzt wurde, den zu eng gewordenen finanziellen Spielraum der Kommunen signifikant zu erweitern. Die mit der Neufassung des FAG verbundene Erhöhung der FAG-Masse war auf die teilweise Eliminierung von sogenannten „Korrekturfaktoren“ im Bereich der konsumtiven FAG-Bedarfsermittlung der vergangenen Jahre zurückzuführen.

Im Sinne einer fairen Konsolidierungspartnerschaft zwischen Landesregierung und Kommunen könnte die gut hälftige Bereinigung der vergangenen sogenannten „Korrekturfaktoren“ jedoch als angemessen eingestuft werden. Inwieweit jedoch die so ermittelte FAG-Masse den kommunalen Finanzbedarf auch langfristig bis 2021 zu decken vermag, kann derzeit nicht beurteilt werden. Es ist auf jeden Fall zu betonen, dass die Feststellung des FAG-Bedarfes auf Daten der Jahre 2011 bis 2013 rekurriert und somit zum Nachteil der Kommunen veraltet ist.

Ferner steht die im Koalitionsvertrag avisierte Erhöhung der Investitionspauschale auf 150 Mio. EUR insofern weiter aus, als dass den Kommunen nach Vorwegabzug de facto nur 125 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

Selbst wenn sich durch das neue FAG eine substantielle Entlastung ergeben würde, ist zu betonen, dass der auch mittelfristige Haushaltsausgleich in den kommenden Jahren nur durch eine strikte Fortsetzung des bisherigen konsequenten Konsolidierungskurses der Landeshauptstadt Magdeburg gewährleistet werden kann.

Es muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass sich der bereits erreichte Konsolidierungserfolg nicht durch eine einseitige Konzentration auf sogenannte „freiwillige Aufgaben“ hat erreichen lassen, sondern, dass das gesamte Aufgabenspektrum der Landeshauptstadt permanent einer Prüfung auf Effizienz unterzogen wird.

Die Landeshauptstadt Magdeburg zeigt trotz aller Konsolidierungsanstrengungen somit dennoch ihre selbstbewusste Bereitschaft, einen großen Beitrag für eine auch auf das gesamte Land Sachsen-Anhalt ausstrahlende oberzentrale Funktion der Landeshauptstadt aus eigener Kraft zu leisten. Die entsprechenden Aufgaben fallen zu einem guten Teil in den Bereich der sogenannten „freiwilligen Leistungen“, sind aber unabdingbar für die Oberzentrumsfunktion einer Landeshauptstadt.

Letztendlich enthält der gegenwärtige Haushaltsplan Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 79,2 Mio. EUR, die durch die seit dem Jahr 2003 beschlossenen 171 Konsolidierungsmaßnahmen erreicht wurden.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den gesamten Konsolidierungserfolg der vergangenen Jahre. Es muss betont werden, dass in der Tabelle nur die durch den Stadtrat explizit beschlossenen HKK-Maßnahmen abgerechnet werden. Die Einsparungen, die ab dem Jahr 2012 veranlasst wurden, finden hier keinen Niederschlag.

Entwicklung des Ist-Einsparpotentials bei den HKK-Maßnahmen 1 – 171

Jahr	Jahresscheiben	kumulativ
	Ist in EUR	
2003	6.663.094	6.663.094
2004	23.792.353	30.455.447
2005	43.289.074	73.744.521
2006	47.695.207	121.439.728
2007	60.355.309	181.795.037
2008	75.325.126	257.120.163
2009	74.441.301	331.561.464
2010	76.738.930	408.300.394
2011	78.804.003	487.104.397

Jahr	Jahresscheiben	kumulativ
	Ist in EUR	
2012	78.412.570	565.516.968
2013	78.866.988	644.383.956
2014	79.232.931	723.616.888
2015	79.232.931	802.849.919
2016	79.232.931	882.082.850

4.2 Ausblick

Die kommunalen Aufgaben und Ziele der Landeshauptstadt sind und bleiben eine große Herausforderung. Eine entsprechend ausreichende Finanzausstattung gemäß unserer Verfassung und Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist somit unumgänglich. Die künftigen Jahre werden zunehmend durch stärkere Ausgaben im sozialen, kulturellen und investiven Bereich geprägt sein. Für eine auskömmliche Finanzierung der Kommunen ist das Land gefordert.

Die Landeshauptstadt Magdeburg sieht hier eine kommunale Eigenverantwortung und stärkt sukzessive ihre Finanzkraft durch eine stetige Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Magdeburg und stetige Prozessoptimierungen sowie durch angemessene Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

Die Beherrschung steigender Aufwendungen insbesondere im sozialen Bereich und die Umsetzung notwendiger Investitionen sind die Prioritäten der Gegenwart und Zukunft.

Der soziale Etat bedeutet schon heute ca. die Hälfte des Gesamthaushaltes der Landeshauptstadt Magdeburg und betrifft insbesondere die Umsetzung des gesetzlichen Ganztagsanspruchs auf einen Kita- bzw. Krippenplatz, die Absicherung der Kosten der Unterkunft sowie Hilfen zur Erziehung und Aufwendungen durch die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen.

Die Umsetzung des gesetzlichen Ganztagsanspruchs auf einen Kita- bzw. Krippenplatz erfordert eine entsprechende Infrastruktur bei den Kommunen. Steigende Anzahl von Kitaplätzen und die fehlende Zahlung des Landes gemäß § 3 Abs. 3 und 6 KiFöG führen zu steigenden Eigenanteilen seitens der Landeshauptstadt Magdeburg. Wird es zu keiner Anpassung der Zahlung des Landes an die „realen Verhältnisse“ der Kita-Landschaft kommen, wird der Eigenanteil in den nächsten Jahren weiter steigen und im Jahr 2018 bereits bei 51,1 Mio. EUR und 2019 bei 68,0 Mio. EUR liegen. Das Sozialministerium beabsichtigt, einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des KiFöG nach der Bundestagswahl im September 2017 in den Landtag einzubringen. Die Landeshauptstadt Magdeburg erwartet für das Haushaltsjahr 2018 eine Entlastung für den städtischen Haushalt.

Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen bleibt weiterhin eine große Herausforderung für den Bund, die Länder und die Kommunen. Dieser Verantwortung stellt sich die Landeshauptstadt Magdeburg. Die „Kosten“ können eine Investition in die Zukunft Magdeburgs sein.

Die Haushaltsplanung für 2018 und mittelfristig spiegelt auch die Bewerbung um die Kulturhauptstadt 2025 wider. Diese Bewerbung ist kulturell das bedeutendste Vorhaben bis 2025 und ist Ausdruck unseres Selbstbewusstseins, die historische Bedeutung Magdeburgs in der Geschichte Europas in die Gegenwart zu projizieren. Aber kein Ziel ohne Startlinie. Und so werden bereits in 2018 bis 2021 insgesamt ca. 1,77 Mio. EUR an Aufwendungen für die Bewerbung eingeplant. Die kommenden Jahre werden darüber hinaus von zahlreichen kulturellen Projekten und Einzelmaßnahmen im Sinne der Bewerbung und dem Erleben einer Kulturhauptstadt geprägt sein.

Neben diesen Aufwendungen sind notwendige Investitionen in die Schul- und Kita- sowie Kulturlandschaft, in die Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee und im Neubau der Brücken über Zollelbe und Alte Elbe sowie in der Instandsetzung bzw. Verlängerung der neuen Strombrücke, Maßnahmen der Schadensbeseitigung auf Grund des Hochwassers 2013, Hochwasserschutzmaßnahmen und in Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen zu berücksichtigen.

Die oben beschriebenen und bereits bezifferbaren sowie die noch zu erwartenden Risiken haben nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 und der mittelfristigen Finanzplanung bereitet.

Dies wird uns in der Haushaltsdurchführung alles abverlangen. Nur mit einem diszipliniertem Ausgabeverhalten entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes – sparsam und wirtschaftlich – werden wir das geplante Ergebnis erreichen können.

5. Entwicklung der Kassenlage 2017 und 2018

Im Haushaltsjahr 2017 war es bisher grundsätzlich notwendig, Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (nachfolgend Liquiditätskredite genannt) bei Kreditinstituten und aus dem Sondervermögen der städtischen Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Magdeburg aufzunehmen.

Zur anteiligen Deckung des Liquiditätsbedarfes wurden im aktuellen Haushaltsjahr erstmalig Liquiditätskredite aufgenommen, die eine längere Laufzeit aufweisen. Dies erfolgte hinsichtlich des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, da die Liquiditätskredite für die vereinbarten Laufzeiten (jeweils unter 1 Jahr) einen festen Zinssatz aufwiesen bzw. aufweisen.

Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten veränderte sich insgesamt von 76,3 Mio. EUR per 01.01.2017 auf 70,3 Mio. EUR per 11.08.2017. Die höchste Inanspruchnahme im Jahr 2017 erfolgte am 07.04.2017 in Höhe von 104,1 Mio. EUR.

Die Einhaltung der genehmigungsfreien Liquiditätskreditobergrenze gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 135,8 Mio. EUR war jederzeit gewährleistet und kann auch für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von ca. 139,3 Mio. EUR eingehalten werden. Damit wird dem § 110 (2) KVG LSA entsprochen.

Anlagen:

Anlage 1	Haushaltssatzung 2018
Anlage 2	Gesamtergebnisplan 2018
Anlage 3	Gesamtfinanzplan 2018
Anlage 4	Investitionsprioritätenliste 2018 - 2021
Anlage 5	Übersicht Zuwendungen an Fraktionen 2018
Anlage 6	Übersicht voraussichtlicher Stand der Rücklagen 2018
Anlage 7	Übersicht Verbindlichkeiten 2018
Anlage 8	Übersicht Budgets und Deckungskreise 2018
Anlage 9	Mittelfristige Planung 2018 – 2021
Anlage 10	Haushaltsplan 2018 (Zahlenmaterial)
Anlage 11	Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften
Anlage 12	Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der städtischen Eigenbetriebe
Anlage 13	Stellenplan 2018
Anlage 14	Übersicht Verpflichtungsermächtigungen 2018
Anlage 15	Übersicht über die Investitionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendbereich 2018